



Niederschrift über die 18. Sitzung des Marktgemeinderates am 29.07.2009 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 24.06.2009
- 3 Bekanntgaben, Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
 - 3.1 Liquiditätsplanung für Juli 2009 (gem. § 57 KommHV)
 - 3.2 Einbau einer Querungshilfe beim Bahnhof Markt Indersdorf in die Dachauer Straße (St. 2050)
 - 3.3 Geh- und Radweg in der Arnbacher Straße, Stand der Planungsleistungen
 - 3.4 Energetische Sanierung des Kindergartens Niederroth
 - 3.5 Untersuchung der Glonnbrücke am Sportplatzweg
 - 3.6 Kanalbau Ainhofen
 - 3.7 Sachstand Planungen für das Feuerwehrgerätehaus in Niederroth
 - 3.8 Diebstahl der Skulptur "Gänseliesel" in der Dachauer Straße
- 4 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Markt Indersdorf, Behandlung der Einwendungen während der öffentlichen Auslegung und Feststellungsbeschluss
- 5 Bebauungsplan Nr. 62 "Klosterbräu Areal-West", Behandlung der Einwendungen während der öffentlichen Auslegung und Billigung des Planentwurfes
- 6 Bebauungsplan Nr. 63 "Hammerschmiedweg Süd" im Ortsteil Glonn, Vorstellung des Planentwurfes durch den Planer und Billigung des Planentwurfes
- 7 Bebauungsplan Nr. 54 "Schroppenteile", Antrag auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens und Vorstellung des Planentwurfes
- 8 Bebauungsplan Nr. 61 "Pfarrpründe", Satzungsbeschluss - Auflösung und

Auseinandersetzung (Baulandmodell A)

- 9 Zwischenbericht Haushalt 2009
- 10 Vorstand der Maria Gschwendtner-Stiftung, Vorschlag zur Besetzung des Vorstandes der Maria Gschwendtner-Stiftung
- 10.1 Entsendung eines Vertreters des Marktes Markt Indersdorf
- 10.2 Entsendung eines Vertreters der Senioren
- 11 Vereinbarung zwischen dem Landkreis Dachau und dem Markt Markt Indersdorf bzgl. verkehrsrechtlicher Maßnahmen im Gebiet des Marktes
- 12 Zuschussantrag der Teilnehmergeinschaft Glonn zum Wegebau

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates mit einer Schweigeminute für den, bei einem Unfall verstorbenen, Ehrenbürger Herrn Berghammer.

Anschließend stellt er die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 Bürgerfragestunde

Sach- und Rechtslage:

Zu Beginn jeder öffentlichen Marktgemeinderatssitzung findet gemäß § 26 Abs. 3 Geschäftsordnung des Marktgemeinderates eine „Bürgerfragestunde“ statt. Dabei haben alle Bürgerinnen und Bürger des Marktes Markt Indersdorf die Möglichkeit, in allen öffentlichen Angelegenheiten, die die Gemeinde berühren, Anfragen an den Vorsitzenden und den Marktgemeinderat zu richten.

Der Vorsitzende kann die Dauer der Bürgerfragestunde unter Berücksichtigung des Umfangs der weiteren Tagesordnung auf 10 Minuten beschränken; sie soll grundsätzlich nicht länger als 15 Minuten dauern. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Wortmeldungen kann das Rederecht des einzelnen Fragestellers bis zu 3 Minuten durch den Vorsitzenden beschränkt werden. Ein Anspruch auf Zulassung der Wortmeldung besteht nicht, wenn dadurch die vorgesehene Dauer der Fragestunde überschritten wird.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 24.06.2009

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 24.06.2009 wurden gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 GeschäftsO zusammen mit der Sitzungseinladung zugestellt.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 24.06.2009 werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

TOP 3 Bekanntgaben, Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung 24.06.2009

TOP 17 Errichtung eines Hortes am Haus für Kinder in Markt Indersdorf

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom Gespräch mit der Regierung von Oberbayern und beschloss, den bisherigen Förderantrag zurückzunehmen und einen neuen Förderantrag zur Erlangung eines höheren Fördersatzes bei der Regierung von Oberbayern zu stellen.

TOP 18 Ausstattung des Zentralen Omnibusbahnhofes am Bahnhof Markt Indersdorf

Die Verwaltung wurde beauftragt, über den Außendienst einschlägiger Anbieter die erforderlichen Materialien einzuholen. Diese Zusammenstellung soll dann in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses vorberaten werden.

TOP 19 Einbau einer Querungshilfe in die Dachauer Straße (ST 2050) in Markt Indersdorf; Ergebnis der beschränkten Ausschreibung der Maßnahme - Auftragsvergabe

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis von den vorliegenden Angeboten und erteilte den Auftrag an den kostengünstigsten Bieter, zum in der Sitzungsvorlage genannten Angebotspreis. Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen.

TOP 20 Abwasserbeseitigung des Ortsteils Ainhofen; Ergebnis der beschränkten Ausschreibung der Maßnahme – Auftragsvergabe

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis von den Vergabevorschlägen und stimmte der Beauftragung zu Baulos 1 bis 4 an die jeweils kostengünstigsten Bieter, zu den, in der o.g. Sitzungsvorlage genannten Angebotspreisen zu. Der 1. Bürgermeister wurde ermächtigt, die jeweiligen Aufträge zu erteilen.

TOP 22 Errichtung des Geh- und Radweges entlang der Arnbacher Straße (ST2054) in Markt Indersdorf – Vergabe des Planungsauftrages

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom Sachverhalt und beauftragte das Planungsbüro aus Pfaffenhofen zu den angebotenen Konditionen mit folgenden Leistungen:

- Fachplanung des Geh- und Radwegs in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt
 - Gründerwerbsplan für den Geh- und Radweg
 - Erstellen eines einfachen Bebauungsplanentwurfs für den Bereich
- Mit dem Bebauungsplanentwurf soll erst begonnen werden, wenn auch die Gründerwerbsverhandlungen anhand des Gründerwerbsplanes scheitern sollten.

TOP 24 Notarurkunden:

Vorkaufsrechtsausübung für Straßengrund – Kaufvertrag

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom Sachverhalt und genehmigte die Urkunde.

TOP 25 Antrag auf Verlegung einer privaten Stromleitung auf öffentlichem Grund

Dem Antrag wurde zugestimmt. Die ausführende Firma hat gegenüber dem Markt eine Erklärung abzugeben, wonach eine Gewährleistungsfrist auf die Arbeiten für die Dauer von 4 Jahren zugesichert wird. Die Arbeiten sind anzukündigen, ebenso hat eine Abnahme nach der Fertigstellung zu erfolgen. Die Leitung ist in das Leitungskataster der E.on Bayern AG aufzunehmen.

TOP 27 Einheimischenmodell „Stoffelbreite“ – Vergabe

Den Vorschlag der Verwaltung hinsichtlich der Verlängerung wurde zugestimmt.

TOP 28 Pachtanfrage über eine Teilfläche aus der Fl. Nr. 227/7, Gemarkung Niederroth

Der Pachtantrag wurde abgelehnt. Eine Fläche von 1.000 qm wird zum nächstmöglich Zeitpunkt aus der Verpachtung herausgenommen und vom Markt für einen Bauwagen und zur öffentlichen Nutzung für Niederroth zur Verfügung gestellt. Die Pflege dieser öffentlichen Fläche übernimmt der Antragsteller. Ein Pachtzins wird nicht erhoben.

TOP 3.1 Liquiditätsplanung für Juli 2009 (gem. § 57 KommHV)Sach- und Rechtslage:**nicht berücksichtigte größere Ausgaben 06/2009**

	EUR
Steuererstattungen	3.600,00
Mittagsverpflegung Kindertagesstätten	5.800,00
Haus f. Kinder, Umbau Jugendrondell z. Rodellschaukel	3.100,00
Erwerb Kompakttraktor	30.000,00
LRA Dachau, Kostenbeteiligung Personalkosten Technik	3.400,00
Straßenbankette mähen	5.000,00
Erschließung Hammerschmiedweg Telekom	5.500,00
Summe:	<u>56.400,00</u>

nicht berücksichtigte größere Einnahmen 06/2009

	EUR
Europawahl Abschlagszahlung	4.500,00
Komm. Verkehrsüberwachung, Bußgelder	3.300,00
KiTa-beiträge 07/2009	3.400,00
Gründerwerbssteueranteil (Mehreinnahme)	2.100,00
Summe:	<u>13.300,00</u>

nicht abgewickelte größere Ausgaben in Liquiditätsplanung 06/2009

	EUR
ZVK Umlage und Zusatzbeitrag 06/2009	12.500,00
Haus f. Kinder, Außenanlagen	10.000,00

Kläranlage Niederroth, Baumeisterarbeiten (Minderausgabe)	3.700,00
Rückzahlung Kassenverstärkungsmittel 05/2009	400.000,00
Kläranlage Niederroth, Bedachung	10.000,00
Haus f. Kinder, Außenanlagen	10.000,00
Baumaßnahme Industriestr., Straßenbau	57.000,00
Summe:	<u>503.200,00</u>

Rücklagenstand 06/2009 ca.1,62 Mio €

Kontostände zum 30.06.2009

EUR

Girokonto, Sparkasse Dachau	62.200,00
Girokonto, Volksbank Dachau	6.100,00
Gesamt:	<u>68.300,00</u>

2. Der Kasse bekannte fällige Zahlungsverpflichtungen bis 31.07.2009

verschiedene kleine Rechnungen	ca.	65.000,00
Stromkosten	ca.	20.000,00
Haus f. Kinder, SR Außenanlagen	02.07.2009	57.900,00
Haltestellenschilder für Bahnhof	02.07.2009	7.400,00
ZVK Umlage und Zusatzbeitrag 06/2009	02.07.2009	12.100,00
Mittagsverpflegung Kindertagesstätten	02.07.2009	4.700,00
Zuschuss Jugendförderung 2009	02.07.2009	9.300,00
Stadt Dachau, Gastschulbeitrag	02.07.2009	3.300,00
Wartungsvertrag EASY	02.07.2009	3.100,00
Haus f. Kinder, Schränke	02.07.2009	3.000,00
Steuererstattungen	07.07.2009	48.700,00
FA Dachau, Lohn- und Kirchensteuer 06/2009	07.07.2009	22.900,00
Haus für Kinder, Sonnenschutz	08.07.2009	4.000,00
Landschaftspflegeverband, Mitgliedsbeitrag 2009	09.07.2009	3.700,00
Kläranlage Niederroth, Putzarbeiten Technikgebäude	09.07.2009	6.300,00
Heimatverein Indf. Teilzuschuss Baumaßnahme Mesnerhaus	09.07.2009	50.000,00
Steuererstattungen	09.07.2009	113.100,00
Betriebskostenanteil KLA Arnbach	13.07.2009	46.000,00
Steuererstattungen	13.07.2009	8.200,00
Neubau Bauhofhalle, AZ Dacheindeckung	16.07.2009	73.100,00
Diesel für Bauhof	16.07.2009	3.200,00
Schulverbandsumlage 3. Vj. 2009	ca.	207.000,00
Erwerb Straßengrund FINr. 892		4.200,00
Honorar Änderung Flächennutzungsplan	ca.	3.500,00
Rückzahlung Kassenverstärkungsmittel 05/2009		400.000,00
Rückzahlung Kassenverstärkungsmittel 06/2009		750.000,00
LRA Dachau, Kreisumlage 07/2009	27.07.2009	295.000,00
Sozialversicherungsbeiträge 07/2009	28.07.2009	56.900,00
Gehalt 07/2009	31.07.2009/ca.	115.000,00
ZVK Umlage und Zusatzbeitrag 07/2009	31.07.2009/ca.	12.100,00
Flurbereinigung Glonn	ca.	67.000,00
Gehwegsanieung Dachauer Str.	ca.	15.000,00
Geh- und Radweg Cyclostr.	ca.	3.000,00

Neubau Bauhofhalle, Betonarbeiten	ca.	9.000,00
Neubau Bauhofhalle, Holzbauarbeiten	ca.	6.900,00
Kläranlage Niederroth, Baumeisterarbeiten	ca.	3.000,00
Haus f. Kinder, Honorar Außenanlagen	ca.	4.000,00
		2.516.600,00

3. Von der Kasse erwartete fällige Zahlungseingänge bis 31.07.2009

Schulverband Indf., Verwaltungsbeitrag 2009	02.07.2009	33.000,00
E.ON, Fondanteil aus Verbrauch 2004	03.07.2009	5.000,00
Grundsteuer/Selbstzahler	03.07.2009	13.500,00
Rücklagenzinsen z. 30.06.2009		7.100,00
Miete u. Kitagebühren/Abbucher	07.07.2009	32.900,00
Grund- und Gewerbesteuer/Abbucher	07.07.2009	77.500,00
Gewerbesteuer, Kanal- u. Fäkalschl.geb./Abbucher	13.07.-25.07.2009	19.000,00
Zuschüsse kindbezogene Förderung		84.000,00
Gewerbesteuer/Selbstzahler	20.07.-26.07.2009	7.800,00
Einkommenssteueranteil 2. Vj. 2009	ca.	1.200.000,00
Grunderwerbssteueranteil	ca.	6.800,00
		1.428.000,00

Abgleich zum 31.07.2009

voraussichtlicher Kontostand zum 30.06.2009 in LP 06/2009	-1.091.900,00
nicht berücksichtigte größere Ausgaben in LP 06/2009	-56.400,00
nicht berücksichtigte größere Einnahmen in LP 06/2009	13.300,00
nicht abgewickelte größere Ausgaben in LP 06/2009	503.200,00
Gesamt-Kontostand zum 30.06.2009	-631.800,00
Entnahme Kassenverstärkung in 06/2009 a. Allg. Rücklage	750.000,00
Differenz wegen E + A < 3.000,00 €	-49.900,00
ergibt Kontostand zum 30.06.2009	68.300,00
erwartete Zahlungseingänge bis 31.07.2009	1.428.000,00
erwartete Zahlungsverpfl. bis 31.07.2009	-2.516.600,00
voraussichtlicher Kontostand zum 31.07.2009	-1.020.300,00

(Deckung durch Kassenverstärkungsmittel)

Ein Kassenkredit wird für den Monat Juli 2009 nicht festgesetzt.

Die Mitglieder des Marktgemeinderates stellen nach Vorstellung der Liquiditätsplanung übereinstimmend fest, dass eine entsprechende Aufstellung zu jeder Sitzung des Marktgemeinderates nicht mehr erfolgen soll. Es handelt sich um eine Momentaufnahme, aus der nicht unbedingt Rückschlüsse auf die Haushaltssituation gezogen werden können. Es reicht deshalb aus, wenn die Liquiditätsplanung ab sofort nur noch zu den Halbjahresberichten der Finanzverwaltung vorgelegt wird.

TOP 3.2 Einbau einer Querungshilfe beim Bahnhof Markt Indersdorf in die Dachauer Straße (St. 2050)

Sach- und Rechtslage:

Der Einbau der Querungshilfe wird nach derzeitigem Planungsstand in der ersten Woche der Sommerferien zur Ausführung kommen. An vier Tagen wird eine Vollsperrung der Dachauer Straße eingerichtet. Der Anliegerverkehr bis zur Baustelle wird jeweils frei gehalten; die Umleitung wird über das Gewerbegebiet und die Arnbacher Straße eingerichtet. Die ausführende Firma Pusch Bau aus Kinding wird dazu einen Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen beim Landratsamt Dachau bzw. beim Markt Markt Indersdorf stellen. Durch die Vollsperrung kann die Baustellendauer merklich verkürzt werden.

Während der Arbeiten werden auch Erneuerungen im Bereich der Wasserversorgung vorgenommen. Zwischen der Einfahrt zum Bahnhof und dem Bahnübergang wird gleichzeitig die Fahrbahndecke erneuert. Die Kosten für diesen Bereich übernimmt das Staatliche Bauamt.

TOP 3.3 Geh- und Radweg in der Arnbacher Straße, Stand der Planungsleistungen

Sach- und Rechtslage:

Das beauftragte Büro Wipflerplan GmbH, Pfaffenhofen an der Ilm hat mitgeteilt, dass die Vorarbeiten (Entwurfsvermessung, Höhenaufnahmen) vor Ort abgeschlossen sind. Derzeit wird ein Planentwurf gefertigt, der mit dem zuständigen Staatlichen Bauamt Freising abgestimmt wird. Anschließend erfolgt die Übergabe der Unterlagen an die Verwaltung. Gleichzeitig wird ein detaillierter Grunderwerbsplan vorgelegt, der die Grundlage für die Grundstücksverhandlungen darstellt. Die Planungen werden in einer der nächsten Sitzungen des Marktgemeinderates durch den Planer vorgestellt.

TOP 3.4 Energetische Sanierung des Kindergartens Niederroth

Sach- und Rechtslage:

Die Bauarbeiten beginnen voraussichtlich in der KW 33 (ab 10.08.2009) mit dem Ausbau des Erdtanks und werden etwa bis zur KW 48 andauern. Die Hauptarbeiten finden in den Monaten August, September und Oktober statt. Der Kindergartenbetrieb wird während der Bauarbeiten unverändert weitergeführt; es sind lt. Aussage der Planerin keine wesentlichen Einschränkungen zu erwarten.

TOP 3.5 Untersuchung der Glonnbrücke am Sportplatzweg

Sach- und Rechtslage:

Das beauftragte Ingenieurbüro Mengelkamp hat am 03.07.2009 mit der Brückenhauptprüfung an der Glonnbrücke begonnen. Der Auftrag umfasst dabei insgesamt folgende Leistungen:

- Erstellen einer Bestandsübersichtszeichnung und Bauwerksskizze
- Erhebung der Bauwerksdaten und Erstellung des Bauwerksbuches
- Einstufungsberechnung
- Sanierungsvorschlag mit Kostenschätzung
- Kostenschätzung Ersatzneubau (Alternative Planungsvorschläge)

Die Verwaltung hält den Marktgemeinderat über die Arbeiten und vor allem die Ergebnisse auf dem aktuellen Stand.

TOP 3.6 Kanalbau Ainhofen

Sach- und Rechtslage:

Am 22.07.2009 fand im Rathaus des Marktes eine Baustellenbesprechung mit dem Ingenieurbüro Mayr und den beauftragten Firmen statt. Grundsätzlich geht es um die Koordinierung der Baumaßnahmen und die daraus resultierenden Bauzeiten. Ziel ist es nach wie vor, das Bauwerk im Jahr 2009 weitgehend fertig zustellen. Vorab hat jedoch bereits die Fa. Seel Bedenken angemeldet, ob die Arbeiten tatsächlich noch 2009 fertig gestellt werden können.

Begründung: Wegen des späten Baubeginns und des Umfangs der Baumaßnahme. (Die Fa. Seel wurde mit den Losen

- 1 -Stauraumkanal Ainhofen, Regenüberlaufbauwerk- und
- 2 -Abwasserdruckleitung von Ainhofen nach Glonn- beauftragt.)

TOP 3.7 Sachstand Planungen für das Feuerwehrgerätehaus in NiederrothSach- und Rechtslage:

Das Büro Zehrer hat auf Anfrage der Verwaltung mitgeteilt, dass sich Herr Zehrer derzeit noch im Urlaub befindet (16.07.2009). Frau Birgit Zehrer hat aber zugesichert, dass die ausstehenden Unterlagen (Planungsvorschlag, Honorarangebot) bis Anfang August 2009 vorgelegt werden. Die Verwaltung wird diese Unterlagen in einer der nächsten Sitzungen des Marktgemeinderates zur Beratung vorlegen.

TOP 3.8 Diebstahl der Skulptur "Gänseliesel" in der Dachauer StraßeSach- und Rechtslage:

Der **Vorsitzende** berichtet, dass die Staatsanwaltschaft München II das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen der Entfernung der Skulptur „Gänseliesel“ eingestellt hat. Ein Täter konnte nicht ermittelt werden. Ob die Figur je wieder auftaucht ist ungewiss.

TOP 4 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Markt Indersdorf, Behandlung der Einwendungen während der öffentlichen Auslegung und FeststellungsbeschlussSach- und Rechtslage:

Der Marktgemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 22.04.2009 beschlossen, den Entwurf der Planung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Markt Indersdorf in der Fassung vom 30.03.2009 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Der Planentwurf samt Anlagen wurde daraufhin in der Zeit vom 22.05.2009 bis zum 22.06.2009 zu jedermanns Einsicht im Rathaus öffentlich ausgelegt. Einwendungen gegen die Planung konnten in dieser Zeit schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden. Gleichzeitig fand die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) statt. Fünfzehn Stellen wurden mit dem Anschreiben des Marktes vom 15.05.2009 von der öffentlichen Auslegung in Kenntnis gesetzt und gebeten, eine Stellungnahme Planentwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Markt Indersdorf in der Fassung vom 30.03.2009 abzugeben. Als Frist für Einwendungen galt auch hier der 22.06.009. Die Stellungnahmen der Fachstellen im Landratsamt Dachau gingen nach erteilter Fristverlängerung am 07.07.2009 ein.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen von Behörden ohne Einwendungen:

- Das staatliche Bauamt Freising -Bereich Hochbau- hat mit Schreiben vom 19.05.2009 keine Erinnerung oder Bedenken geäußert.
- Das Wasserwirtschaftsamt hat mit Schreiben vom 27.05.2009 keine Einwände gegen den Bebauungsplan erhoben.
- Das staatliche Bauamt Freising - Servicestelle München (Straßenbauverwaltung) hat mit Schreiben vom 28.05.2009 keine Einwendungen vorgebracht

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat vom Inhalt der Schreiben Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

Äußerung des bayerischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat B1 - Schreiben vom 29.05.2009

„Abweichend von unserer Stellungnahme vom 12.09.2006 (Az: BI-1648/06 Dr. Ir-gr), die im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes vollständig berücksichtigt wurde, hat sich der Kenntnisstand über im Planungsgebiet vorhandene Bodendenkmäler verändert.

Der Planungsbereich wird in west-östlicher Richtung vom Teilstück einer römischen Straßen-trasse (D-1-7643-0070) gekreuzt. Darüber hinaus ist in großen Teilen des überplanten Bereichs mit untertägig erhaltenen Resten der hochmittelalterlichen Klosteranlage und profaner Vorgängerbebauung zu rechnen, die teilweise bereits im Verlauf jüngster Ausgrabungen (2008) nachgewiesen wurden.

Eine aktuelle Kartierung der Bodendenkmäler mit zugehörigem kurzem Listenauszug bietet der öffentlich unter www.blfd.bayern.de/blfd zugängliche BayernViewer-Denkmal. Die dort vorgehaltenen Informationen entsprechen weitgehend unserem aktuellen Kenntnisstand und werden fortlaufend aktualisiert. Die bayerische Denkmalliste wird bis 2012 in einem mehrjährigen Projekt nachqualifiziert. Im Zuge der Bearbeitung können Veränderungen am derzeit vor Ort bekannten Denkmalbestand eintreten.

Im Bereich von historischen Altorten können sich im Boden auch ältere Reste Vorgängeranlagen oder Bodendenkmälern aus vor- und frühgeschichtlicher oder früh- bis hochmittelalterlicher Zeit erhalten haben, die meist noch nicht erschlossen, aber von großer Bedeutung für die frühe Ortsgeschichte sind. Die Altortbereiche sind derzeit leider in vielen Fällen noch nicht kartiert. Darüber hinaus ist im Umgriff der vorläufig nur schematisch (kreisförmig) dargestellten Bodendenkmäler mit deren weiterer Ausdehnung zu rechnen. Dort, wie auch im Bereich der Altorte, bedürfen Bodeneingriffe daher einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 DSchG.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/blfd/content/pdfs/Rechtliche_Grundlagen_Bodendenkmaeler_d.pdf.

Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmung hinzuweisen (§5 Abs. 4-5 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90).

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur unter diesen Voraussetzungen zu.

Im Rahmen der Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Klosterbräu Areal-West“ werden wir gleichlautend Stellung nehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme und gegebenenfalls entsprechende Veranlassung.“

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege – Referat B1 zur Kenntnis. Der gleichlautende Text wird auch im parallel laufenden Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 62 Klosterbräu Areal-West vorgebracht. Der Flächennutzungsplan hat keinen „festsetzenden“ Charakter und erzeugt keine rechtliche Außenwirkung. Die angeregten Ergänzungen werden deshalb nicht im Verfahren zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes behandelt, sondern werden Gegenstand im Bebauungsplanverfahren sein. Dort können für eine spätere Bebauung relevante Hinweise getroffen werden. Eine Änderung der vorliegenden Änderungsplanung erfolgt daher nicht.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

Äußerung der Deutschen Telekom - Netzproduktion GmbH - Schreiben vom 09.06.2009

- *„gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.*
- *Zur Deckung des Kommunikations- und Informationsbedarfes werden von der Deutschen Telekom AG flächendeckend Infrastrukturanlagen im Planbereich vorgehalten. Der Bestand der Anlagen der Deutschen Telekom AG muss gesichert sein. Unsere Planungen sehen die Erweiterung unseres Netzes entsprechend dem jeweiligen Bedarf vor.*
- *Wir bitten Sie, in den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan einen Hinweis aufzunehmen, dass ggf. bei der Überarbeitung der Bebauungspläne, in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorgesehen werden.*
- *Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detailliert Stellungnahmen abgeben.“*

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Inhalt des Schreibens zur Kenntnis. Im Verfahren für den Bebauungsplan Nr. 62 Klosterbräu Areal-West wurde eine gleichlautende Stellungnahme abgegeben. Der Flächennutzungsplan hat keinen „festsetzenden“ Charakter und erzeugt keine rechtliche Außenwirkung. Die angeregten Ergänzungen werden deshalb nicht im Verfahren zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes behandelt, sondern werden Gegenstand im Bebauungsplanverfahren sein. Dort können für eine spätere Bebauung relevante Hinweise getroffen werden. Eine Änderung der vorliegenden Änderungsplanung erfolgt daher nicht.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

Äußerung der Regierung von Oberbayern - Schreiben vom 08.06.2009

“Zu den o. g. Verfahren wurde bereits mit Schreiben vom 2.10.2006 Stellung genommen und keine Bedenken geäußert. Die Planungen stehen auch weiterhin den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass auf allen Ebenen und Sektoren ein sparsamer und rationeller Umgang mit Energie und ein Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und -verbrauchstechnologien anzustreben ist (LEP 3.1.3 (G)), ebenso die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie (LEP B V 3.6 (G)) sowie umweltfreundlichen Formen der Energieversorgung möglichst der Vorrang eingeräumt werden soll (RP 14 B IV Z 2.10.2). Daher sollte geprüft werden, ob zumindest für die neu zu errichtenden Gebäudeanteile eine Erzeugung oder Gewinnung regenerativer Energien (z.B. Sonnenkollektoren, Wärmepumpen, Photovoltaik) bzw. energieeffiziente Bauweise über den gesetzlichen Rahmen z.B. gem. EEWärmeG festgeschrieben werden können.“

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken vorgebracht werden. Die Empfehlungen zum Thema „Umgang mit Energie“ sind jedoch Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und sollen auch in diesem Verfahren behandelt werden.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 MGR Reichlmair anwesend

Äußerung des Landratsamtes Dachau - Fachbereich Untere Naturschutzbehörde - Schreiben vom 25.06.2009

Einwendungen (gekürzt):

1. *Verlust von Gehölzbeständen*
Die geplante Ausweisung von Bauflächen befindet sich im Umfeld des historischen Klosterensembles, daher ist neben der Beachtung der Eingriffe in den Naturhaushalt auch der Eingriff in das Landschafts- und Ortsbild besonders zu beachten.
- 1.1: *Es soll generell im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft werden, ob die zur Rodung vorgesehenen Bäume noch erhalten werden können.*
- 1.2: *Für den voraussichtlichen Verlust des prägenden Gehölzbestandes an der Westgrenze des Klosterareals am Rand der Rothbach-Aue soll eine Kompensation durch Neuanpflanzungen von mindestens 5 Bäumen (Silber-Weide *Salix alba*, Hochstämme mit Stammumfang 18-20 cm) im Bereich westlich des Neubaus erfolgen.*
- 1.3: *Für den voraussichtlichen Verlust der Esche in Richtung zur Kirche ist in diesem Bereich eine Ersatzpflanzung einer Esche (Hochstamm, StU 18-20) vorzusehen.*
- 1.4: *Die Nachpflanzungen außerhalb der Tiefgarage sind mit Bäumen 1. Ordnung (Linde, Esche, ggf. Ross-Kastanie) als Hochstamm und mit StU 18-20 auszuführen.*
2. *Lage der Ausgleichsfläche*
Aufgrund des Eingriffs am Rand der Rothbachaue wäre es aus fachlicher Sicht wünschenswert, wenn der Ausgleich anstelle auf dem ortsfernen Flurstück 325, Gem. Ainhofen, im unmittelbaren räumlichen Umfeld erfolgen würde. Verbesserungen am Rothbach oder in der Bachaue wären ökologisch besonders bedeutsam, es könnte dafür sogar eine Reduzierung des ermittelten Ausgleichsbedarfes von 1.657 m² gerechtfertigt werden. Auf

die entsprechenden Aussagen des gemeindlichen Landschaftsplanes wird verwiesen. Daher wird eine Ausgleichsfläche mit Baumpflanzungen westlich der zu rodenden Weiden oder entlang des Rothbaches vorgeschlagen.

3. *Artenschutzmaßnahmen*

Durch die Baumrodungen dürfen keine geschützten Tierarten, hier v. a. Vögel und Fledermäuse, zu Schaden kommen. Zu diesem Zweck sind folgende Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen:

3.1.: *Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Es dürfen keine Nester und Eier von Vögeln zerstört werden und auch keine sonstigen, besonders geschützten Arten und Lebensstätten (wie z.B. Fledermäuse und deren Baumhöhlen) geschädigt werden.*

3.2.: *Vorab ist zu prüfen, ob Fledermäuse in den Baumhöhlen vorkommen und somit betroffen sind und ggf. sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Erhalt und Umsetzung der betroffenen Baumhöhle).*

3.3.: *Als artenschutzrechtlichen Ausgleich für den Wegfall von Baumhöhlenlebensräumen sind Nistkästen (mind. 5 Stück) und Fledermauskästen (mind. 3 Stück) vor der Rodung der Bäume fachgerecht aufzuhängen und zu unterhalten.*

4. *Landschaftsplan:*

Die Aussagen des Landschaftsplanes zum aktuellen Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes sollen in der Planung berücksichtigt und gewürdigt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme betrifft inhaltlich vollständig die derzeit ebenfalls laufende Planung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 Klosterbräu Areal-West und nimmt weitergehend noch Bezug darauf. Nachdem der Flächennutzungsplan - abgesehen vom, gegenüber einem Bebauungsplan, wesentlich geringeren Detaillierungsgrad - nur darstellenden Rechtscharakter hat, findet die Behandlung der einzelnen Punkte im gleichzeitig laufenden Verfahren nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) statt. Änderungen in der vorliegenden Planung sind nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Feststellungsbeschluss

Der Marktgemeinderat hat die im Verfahren nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen. Einwendungen wurden entweder nicht vorgebracht oder führten zu keiner Änderung der vorliegenden Planfassung. Die Planung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 30.03.2009 wird festgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung beim LRA Dachau zu beantragen

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

TOP 5 Bebauungsplan Nr. 62 "Klosterbräu Areal-West", Behandlung der Einwendungen während der öffentlichen Auslegung und Billigung des Planentwurfes

Sach- und Rechtslage:

Der Marktgemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 22.04.2009 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 „Klosterbräu Areal-West“ in der Fassung vom 22.04.2009 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden daraufhin in der Zeit vom 22.05.2009 bis zum 22.06.2009 zu jedermanns Einsicht im Rathaus öffentlich ausgelegt. Einwendungen gegen die Planung konnten in dieser Zeit schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden. Gleichzeitig fand die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) statt. Fünfzehn Stellen wurden mit dem Anschreiben des Marktes vom 15.05.2009 von der öffentlichen Auslegung in Kenntnis gesetzt und gebeten, eine Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 „Klosterbräu Areal-West“ in der Fassung vom 22.04.2009 abzugeben. Als Frist für Einwendungen galt auch hier der 22.06.2009. Die Stellungnahmen der Fachstellen im Landratsamt Dachau gingen nach erteilter Fristverlängerung am 07.07.2009 ein.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen von Behörden ohne Einwendungen:

- Das Wasserwirtschaftsamt hat mit Schreiben vom 27.05.2009 keine Einwände gegen den Bebauungsplan erhoben.
- Das staatliche Bauamt Freising -Bereich Hochbau- hat mit Schreiben vom 28.05.2009 keine Erinnerung oder Bedenken geäußert.
- Das staatliche Bauamt Freising - Servicestelle München (Straßenbauverwaltung) hat mit Schreiben vom 19.05.2009 keine Einwendungen vorgebracht

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat vom Inhalt der Schreiben Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Schreiben des Landratsamtes Dachau vom 30.06.2009, Az.: 40/610-4/3 BL 06 00 55

Fachbereich planerischer Belange - Schreiben vom 24.06.2009

zu Pkt. 2.2

„In den bisherigen Abstimmungsgesprächen war übereinstimmend klargestellt, dass Fassadenverbauten, wie hier aufgeführt, an den Außenfassaden nicht mit der umgebenden Bebauung in Einklang zu bringen sind. Eine diesbezügliche Klarstellung wäre hier hilfreich.“

zu Pkt. 5.4

„Dieser Punkt bedarf einer Klarstellung, Folgende Änderungen bzw. Ergänzung wird vorgeschlagen. An den Außenfassaden, d.h. das sind alle Fassaden mit Ausnahme die dem Innenhof zugewandten, sind vorspringende Balkone unzulässig. Zulässig sind jedoch Loggien.“

zu Pkt. 5.6

„Diese Festsetzung sollte wie folgt geändert werden: Dacheinschnitte an den in Punkt 5.4 genannten Außenfassaden sind unzulässig. Dacheinschnitte an den in Punkt 5.4 genannten Außenfassade sind unzulässig. Dachgauben sind als Schleppgauben bis zu einer Breite von 1,60 m und einer Höhe von 1,60 m (jeweils Außenmaß) zulässig. Bei der Höhe ist die Stelle der Gauben gemeint, wo sie das größte Maß erreicht. Die Summe der Breite aller Dachgauben einer Dachseite darf an der Westseite $\frac{1}{4}$ und an der Süd- und Nordseite jeweils $\frac{1}{3}$ der davorlie-

genden Traufseite nicht überschreiten. Dachgauben in der 2. Dachebene sind nirgends möglich.“

zu Pkt. 5.7

„Es wird folgende Änderung vorgeschlagen: Dachgauben auf dem historischen Brauereigelände sind als Schleppgauben in ähnlicher Form und Größe wie auf den benachbarten Gebäuden Marienplatz Haus-Nr. 9 bzw. Maroldstraße Haus-Nr. 2 möglich. Die Anzahl ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.“

zu Pkt. 5.12

„Dieser Punkt sollte entfallen, da lagemäßig unbestimmt.“

Pkt. 5.14

„Es sollte ein Punkt 5.14 angefügt werden:

Die Eingabepläne sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.“

Beschluss:

Der Anregung zur Klarstellung wird gefolgt und der Text unter Pkt. 2.2. dahingehend wie folgt ergänzt: Fassadenvorbauten, wie durch Erker, Balkone oder gebäudeinterne Erschließungswege sind nur an den, den Innenhofseiten zugewandten Außenfassaden zulässig. An den Außenfassaden der Nord-/Süd- und Westseiten sind vorspringende Balkone unzulässig, Loggien sind jedoch zulässig. Die Gesamtbreiten der Dachgauben auf der Westseite sollen aufgrund der Belichtung der Wohnungen nicht 25 %, sondern mindestens 28 % betragen, ansonsten wird der Anregung stattgegeben: Dacheinschnitte an den Dachflächen der Außenfassaden der Nord-/Süd- und Westseiten sind unzulässig. Dachgauben sind als Schleppgauben bis zu einer Breite von 1,60 m und einer Höhe von 1,60 m zulässig (jeweils Außenmaß). Bei der Höhe ist die Stelle der Gaube gemeint, wo sie das größte Maß erreicht. Die Summe der Breite aller Dachgauben einer Dachseite darf an der Westseite 28 v. H. (= 14,75 m) der davorliegenden Trauflänge, an der Süd- und Nordseite jeweils 1/3 der davorliegenden Trauflänge nicht überschreiten. Unterschiedliche Gaubenformen auf einer Dachseite und Dachgauben in der 2. Dachebene sind nicht zulässig. Dem Änderungsvorschlag zu Pkt. 5.7 wird nicht stattgegeben, da die Festsetzung als ausreichend angesehen wird und die zulässige Anzahl, Anordnung und Größe der Schleppgauben für das Bestandsgebäude ohnehin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen ist. Der Anregung zu Pkt. 5.12. wird stattgegeben, der Punkt entfällt. Der Anregung zu Pkt. 5.14 wird insoweit stattgegeben, als dass folgender Text unter „Hinweise“ aufgenommen wird: „Generell sind die Pläne zum Bauantrag / Anzeigeverfahren mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen“.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Fachbereich rechtliche Belange - Schreiben vom 16.06.2009

zu Pkt. 2.1

„Sollten es in der Summe 1.665 qm sein statt 1.165 qm.“

zu Pkt. 2.4

„Es sollte noch deutlicher formuliert werden, dass die Grundfläche für alle baulichen Anlagen insgesamt maximal 4.215 qm sind. Es könnte z.B. angefügt werden, dass eine Überschreitung nach §19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO nicht zulässig ist.“

zu Pkt. 5.12

„Es sollte noch mal überprüft werden, ob Schallschutzwände aufgrund des vorliegenden Lärm-schutzgutachtens erforderlich sind. Aus ortsplannerischer Sicht und aufgrund der unmittelbaren

Nähe zu einem Baudenkmal sollte von der Errichtung von Schallschutzwänden abgesehen werden.“

Beschluss:

Die Summe in Pkt. 2.1 wird korrigiert auf 1.665 m² unter „die Grundfläche Tiefgarage nicht überbaut und Zufahrten zum Teil unterbaut“ 1.665 m². Der Pkt. 2.4 wird ergänzt: „eine Überschreitung der Grundfläche (4.215 m²) nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.“ Der Pkt. 5.12 wird aufgrund der Anregung gestrichen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 1

Fachbereich Untere Naturschutzbehörde - Schreiben vom 25.06.2009

Einwendungen (gekürzt):

1. *Verlust von Gehölzbeständen*
Die geplante Ausweisung von Bauflächen befindet sich im Umfeld des historischen Klosterensembles, daher ist neben der Beachtung der Eingriffe in den Naturhaushalt auch der Eingriff in das Landschafts- und Ortsbild besonders zu beachten.
 - 1.1: *Es soll generell im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft werden, ob die zur Rodung vorgesehenen Bäume noch erhalten werden können.*
 - 1.2: *Für den voraussichtlichen Verlust des prägenden Gehölzbestandes an der Westgrenze des Klosterareals am Rand der Rothbach-Aue soll eine Kompensation durch Neuanpflanzungen von mindestens 5 Bäumen (Silber-Weide *Salix alba*, Hochstämme mit Stammumfang 18-20 cm) im Bereich westlich des Neubaus erfolgen.*
 - 1.3: *Für den voraussichtlichen Verlust der Esche in Richtung zur Kirche ist in diesem Bereich eine Ersatzpflanzung einer Esche (Hochstamm, StU 18-20) vorzusehen.*
 - 1.4: *Die Nachpflanzungen außerhalb der Tiefgarage sind mit Bäumen 1. Ordnung (Linde, Esche, ggf. Ross-Kastanie) als Hochstamm und mit StU 18-20 auszuführen.*
2. *Lage der Ausgleichsfläche*
Aufgrund des Eingriffs am Rand der Rothbachaue wäre es aus fachlicher Sicht wünschenswert, wenn der Ausgleich anstelle auf dem ortsfernen Flurstück 325, Gem. Ainhofen, im unmittelbaren räumlichen Umfeld erfolgen würde. Verbesserungen am Rothbach oder in der Bachaue wären ökologisch besonders bedeutsam, es könnte dafür sogar eine Reduzierung des ermittelten Ausgleichsbedarfes von 1.657 m² gerechtfertigt werden. Auf die entsprechenden Aussagen des gemeindlichen Landschaftsplanes wird verwiesen. Daher wird eine Ausgleichsfläche mit Baumpflanzungen westlich der zu rodenden Weiden oder entlang des Rothbaches vorgeschlagen.
3. *Artenschutzmaßnahmen*
Durch die Baumrodungen dürfen keine geschützten Tierarten, hier v. a. Vögel und Fledermäuse, zu Schaden kommen. Zu diesem Zweck sind folgende Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen:
 - 3.1.: *Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Es dürfen keine Nester und Eier von Vögeln zerstört werden und auch keine sonstigen, besonders geschützten Arten und Lebensstätten (wie z.B. Fledermäuse und deren Baumhöhlen) geschädigt werden.*

3.2.: *Vorab ist zu prüfen, ob Fledermäuse in den Baumhöhlen vorkommen und somit betroffen sind und ggf. sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Erhalt und Umsetzung der betroffenen Baumhöhle).*

3.3.: *Als artenschutzrechtlichen Ausgleich für den Wegfall von Baumhöhlenlebensräumen sind Nistkästen (mind. 5 Stück) und Fledermauskästen (mind. 3 Stück) vor der Rodung der Bäume fachgerecht aufzuhängen und zu unterhalten.*

4. Landschaftsplan:

Die Aussagen des Landschaftsplanes zum aktuellen Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes sollen in der Planung berücksichtigt und gewürdigt werden.

Beschluss:

Zu 1.1: Die Darstellung der zu entfernenden Bäume in der Plandarstellung des Bebauungsplanes erfolgt als Hinweis, nicht als Festsetzung. Sollte sich in der Bauwerksplanung tatsächlich die Möglichkeit eines Baumerhalts ergeben, steht dem aus Sicht des Bebauungsplanes daher nichts entgegen. Eine Änderung der Planung ist nicht notwendig.

Zu 1.2: Schreiben RA Hoffmann vom 27.07.2009

Eine planerische, aber auch textliche Festsetzung, dass vier Ersatzbäume außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes gepflanzt werden, ist nicht möglich. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung außerhalb des Bebauungsplanes kann jedoch durch eine städtebauliche Vereinbarung zwischen dem Markt Markt Indersdorf und der Firma K + K Wohnbau GmbH u. Co. KG geregelt werden. Sofern feststeht, an welcher Stelle die Ersatzbäume gepflanzt werden sollen, sollte zwischen dem Markt Markt Indersdorf und der Firma K + K Wohnbau GmbH u. Co. KG eine entsprechende städtebauliche Vereinbarung getroffen werden. Der Entwurf dieser Vereinbarung liegt den Gemeinderäten vor. Diese Vereinbarung ist vor dem Satzungsbeschluss zu unterzeichnen.

Zu 1.3: Für den Verlust der Esche in Richtung zur Kirche wird in diesem Bereich neben dem neu anzulegenden Gehweg die geforderte Ersatzpflanzung einer Esche (Hochstamm, StU 18-20) mit Plansymbol und Text festgesetzt.

Zu 1.4: Für die Neupflanzung von Bäumen ist bislang die Mindestpflanzqualität Hochstamm mit StU 16-18 cm festgesetzt. Der Forderung, für die Nachpflanzungen außerhalb der Tiefgarage ausschließlich Bäume 1. Ordnung (Linde, Esche, ggf. Ross-Kastanie) als Hochstamm und mit StU 18-20 auszuführen, wird bzgl. der etwas größeren Pflanzqualität und der Begrenzung auf ausschließlich Bäume 1. Ordnung gefolgt. Bei der Artenauswahl sollen jedoch alle Bäume 1. Ordnung aus der Auswahlliste möglich sein.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Laufe des Verfahrens wurde die Ausgleichsfläche auf der Fl. Nr. 325, Gem. Ainhofen vorgeschlagen. Die grundsätzliche Eignung dieser künftigen Ausgleichsfläche wurde bei einem Gespräch mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen eines benachbarten Bebauungsplanverfahrens („BP Nr. 53 Bräuhauskeller“) bestätigt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu 3.1.:Die Hinweise zum geeigneten Zeitraum für Rodungsmaßnahmen und den beschriebenen Verbotstatbeständen (Schädigen von Arten und Lebensräumen) wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird als textlicher Hinweis in den Satzungstext aufgenommen und im Umweltbericht ergänzt.

Zu 3.2.:Der Hinweis zur Überprüfung von Fledermausvorkommen in möglichen Baumhöhlen der älteren Bäume wird zur Kenntnis genommen. Beim Nachweis von Fledermausarten sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Der Sachverhalt wird als textlicher Hinweis aufgenommen und im Umweltbericht ergänzt.

Zu 3.3.:Der Hinweis zur Notwendigkeit von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für den möglichen Wegfall von Baumhöhlenlebensräumen (z.B. Anbringen und Unterhalten von Nistkästen und Fledermauskästen vor der Rodung) wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird als textlicher Hinweis in den Satzungstext aufgenommen und im Umweltbericht ergänzt.

Zu 4.: Im Umweltbericht werden die Aussagen des Landschaftsplanes (Rothbachaue: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet; Ziel: Freihalten von Bebauung) bereits erwähnt und für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechend gewürdigt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 4

Fachbereich technischer Umweltschutz - Schreiben vom 28.05.2009

Das Landratsamt erhebt unter Nr. 3 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit (d. h., die Einwendungen unterliegen nicht der Abwägung durch den Marktgemeinderat). Das Landratsamt stellt fest, dass

die Wohnungen, die im Planungsgebiet vorgesehen sind, ihrerseits aber auch z. B. Lärmeinwirkungen ausgesetzt sind, die außerhalb verursacht werden. Hierzu zählt unter anderem der vom Betrieb des vorhandenen Biergartens ausgehende Lärm. Dieser Lärm ist durch die Bayerische Biergartenlärmverordnung geregelt. Inwieweit er zu Überschreitungen des maßgeblichen Richtwertes führt ist nicht geklärt. Insoweit erheben wir Bedenken.

Stellungnahme des Büros Mones und Partner, Architekten:

Die Lärmeinwirkungen, die vom vorhandenen Biergarten ausgehen, sind detailliert in der schalltechnischen Untersuchung der Steger & Piening GmbH, Bericht Nr. 3143/B1/pie vom 04.12.2007, unter Abschnitt 4.2 untersucht. Das Ergebnis der Untersuchung ist, dass selbst dann, wenn man gleichmäßig maximalen Betrieb von 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr ununterbrochen annimmt, die Richtwerte der Biergartenlärmverordnung nicht erreicht werden. Die Geräuschimmissionen, die vom Biergarten ausgehen, sind insofern nicht nur geklärt, sondern als mit der Wohnnutzung verträglich befunden.

Beschluss:

Die vom Biergarten ausgehenden Lärmeinwirkungen sind in der schalltechnischen Untersuchung der Steger & Piening GmbH, Bericht Nr. 3143/B1/pie vom 04.12.2007 unter Abschnitt 4.2 detailliert untersucht. Als Ergebnis der Untersuchung wurde eine Verträglichkeit der Biergartenutzung einerseits mit der Wohnnutzung andererseits festgestellt. Die Bedenken des Landratsamts sind somit durch dieses Gutachten ausgeräumt. Änderungen der Festsetzungen sind deshalb nicht veranlasst.

Die schalltechnische Untersuchung des Büros Steger & Partner GmbH; Bericht 3143/L1/stg vom 07.05.2009 weist überdies auch eine Unbedenklichkeit der Immissionen aus dem Straßenverkehr der Staatsstraße 2050 (Dachauer Straße) nach.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

Das Landratsamt Dachau erhebt unter Ziffer 4 Einwendungen, die der Abwägung zugänglich sind. Das Landratsamt Dachau weist darauf hin, dass

- *im geplanten Mischgebiet neben Wohnungen auch Betriebe zulässig sind, die in ihrem Emissionsverhalten auf die teils geplanten, teils vorhanden Wohnungen einwirken können. Damit ist weder innerhalb noch außerhalb des Planungsgebiet zu keinen unzulässigen Einwirkungen kommt, ist es erforderlich, unter anderem die Belange des Lärmschutzes anhand schalltechnischer Gutachten abzuklären. Da dies bislang nicht erfolgt ist, bestehen insoweit Bedenken.*
- *die hierzu erhobenen Bedenken sich ausräumen lassen, wenn festgesetzt wird, dass nur Betriebe zugelassen werden, die das Wohnen nicht wesentlich stören und die zusammen mit dem Bauantrag anhand eines schalltechnischen Gutachtens nachweisen müssen, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu keinen unzulässigen Einwirkungen innerhalb und außerhalb des Planungsgebiets den Vorgaben der TA Lärm entsprechend kommt.*

Stellungnahme des Büros Mones und Partner, Architekten:

Wie das Landratsamt zutreffend feststellt, sind im Mischgebiet naturgemäß neben Wohnungen auch Betriebe zulässig. Eine prognostische Abklärung von Lärmeinwirkungen mittels eines schalltechnischen Gutachtens ist jedoch im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens nicht möglich, da weder die Nutzungen noch die räumliche Zuordnung der Nutzungen im Vorfeld bekannt sind. Das Landratsamt weist darauf hin, dass sich die hierzu erhobenen Bedenken ausräumen lassen, wenn festgesetzt wird, dass nur Betriebe zugelassen werden, die das Wohnen nicht wesentlich stören und die zusammen mit dem Bauantrag anhand eines schalltechnischen Gutachtens nachweisen müssen, dass sie den Vorgaben der **TA Lärm** entsprechen. Unabhängig davon, dass es für eine derartige Festsetzung keine Rechtsgrundlage im BauGB und/oder in der BauNVO gibt, bedarf es auch keiner derartigen Festsetzung, da nach § 6 Abs. 1 BauNVO ohnehin im Mischgebiet nur Gewerbebetriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Beschluss:

Das Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen in einem Mischgebiet kann im Rahmen der Regelungstiefe eines Bebauungsplans hinsichtlich der Lärmwirkungen nicht festgelegt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BauNVO sind in einem Mischgebiet jedoch nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Einer derartigen Festsetzung bedarf es deshalb nicht. Für die Festsetzung, dass Betriebe ein schalltechnisches Gutachten vorlegen müssen, gibt es keine Rechtsgrundlage. Eine Festsetzung, dass ein Gutachten vorgelegt werden muss, kann deshalb nicht getroffen werden. Der Anregung des Landratsamts wird jedoch insofern gefolgt, indem ein entsprechender Passus in die Hinweise aufgenommen wird. Die Hinweise werden unter Nr. 13 wie folgt ergänzt:

„13. Gewerbliche Nutzungen Im Rahmen der Genehmigung von geräuschemitierenden Gewerbebetrieben im Mischgebiet kann die Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens gefordert werden, das die schalltechnische Verträglichkeit des Betriebs mit der umliegenden Wohnnutzung nachweist“

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

Fachbereich Kommunale Abfallwirtschaft – Schreiben vom 10.06.2009

Es handelt sich bei der Stellungnahme um sonstige Fachliche Informationen und Empfehlungen.

1. Straßen müssen für das Befahren mit Sammelfahrzeugen (Schwerlastverkehr bis 24 Tonnen) zu den Abfallbehälterstandplätzen geeignet und **jederzeit befahrbar** sein (Breite 3,55 m, Durchfahrtshöhe 4,20 m).
2. Gem. §16 Nr. 1 UW „Müllbeseitigung“ (BGV C27) darf Müll in Straßen, **die nach dem 01.10.1979 errichtet wurden**, nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein **Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist**.
3. Lt. Durchführungsanweisung zu § 16 Nr. 1 UW „Müllbeseitigung“ (BGV C27) muss bei **Sackgassen eine Wendemöglichkeit** (z.B. Wendeplatte mit **18 m Durchmesser**) bestehen, was hier nicht als gegeben erscheint. Straßen bei denen ein Wenden der Sammelfahrzeuge nicht möglich ist, dürfen nicht befahren werden und gelten als unbefahrbar.
4. Kann ein Grundstück nicht unmittelbar von den Sammelfahrzeugen angefahren werden, müssen die Abfälle am Abfuhrtag zur Leerung zu einer vom Landkreis oder seinem Beauftragten bestimmten Sammelstelle gebracht werden, die an einer **mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche** (Marienplatz oder Ludwig-Thoma-Str.) liegt. Oder die geplante private Erschließungsfläche – Zufahrt – wird öffentlich gewidmet.
5. Neben den Standorten der Abfallbehälter für Rest- und Biomüll wird angeregt auch genügend Raum für das **Aufstellen von Wertstofftonnen** (z.B. Papiertonnen und/oder gelbe Tonnen).“

Beschluss:

Die Strasse Marienplatz/Maroldstraße ist für das Befahren mit Sammelfahrzeugen geeignet. Den weiteren Empfehlungen wird insoweit gefolgt, als dass der Pkt. 10 der Festsetzungen ergänzt wird: „Die Zufahrtstrasse von der Ludwig-Thoma-Strasse ist wegen fehlender Wendemöglichkeit für Sammelfahrzeuge nicht befahrbar. Die Müllbehälter müssen am Tag der Leerung an den öffentlichen Verkehrsflächen bereitgestellt werden.“ Bei der Ausweisung von Flächen für die erforderlichen Mülltonnen zu Rest- und Biomüll ist auch Platz für Wertstofftonnen, z.B. Papier oder Gelbe Tonnen, vorzusehen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

Äußerung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege – Referat A1 - Schreiben vom 23.06.2009

“Das Landesamt für Denkmalpflege hat sich bereits im Vorfeld des Verfahrens grundsätzlich und ausführlich zur besonderen Problematik einer Bebauung an diesem sensiblen Standort geäußert. Im Wesentlichen sind die seinerzeit geäußerten Bedenken berücksichtigt, auf einige Details der Gestaltung des zukünftigen Baukörpers wurde im Rahmen der gemeinsamen Ortseinsicht nochmals hingewiesen. Vor allem die im Rahmen der Satzung (S. 6/7) getroffenen Festsetzungen für Dachaufbauten sind zu umfangreich dimensioniert. Sowohl die Breite und Höhe der Schleppgauben als auch die Summe (1/3) müssen aus denkmalfachlicher Sicht reduziert werden.“

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Es wird auf den Beschluss zur Stellungnahme des Landratsamtes Dachau - Fachbereich planerischer Belange - Schreiben vom 24.06.2009 – verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

Äußerung des bayerischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat B1 - Schreiben vom 29.05.2009

„Abweichend von unserer Stellungnahme vom 12.09.2006 (Az: BI-1648/06 Dr. Ir-gr), die im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes vollständig berücksichtigt wurde, hat sich der Kenntnisstand über im Planungsgebiet vorhandene Bodendenkmäler verändert.

Der Planungsbereich wird in west-östlicher Richtung vom Teilstück einer römischen Straßen-trasse (D-1-7643-0070) gekreuzt. Darüber hinaus ist in großen Teilen des überplanten Bereichs mit untertägig erhaltenen Resten der hochmittelalterlichen Klosteranlage und profaner Vorgängerbebauung zu rechnen, die teilweise bereits im Verlauf jüngster Ausgrabungen (2008) nachgewiesen wurden.

Eine aktuelle Kartierung der Bodendenkmäler mit zugehörigem kurzem Listenauszug bietet der öffentlich unter www.blfd.bayern.de/blfd zugängliche BayernViewer-denkmal. die dort vorgehaltenen Informationen entsprechen weitgehend unserem aktuellen Kenntnisstand und werden fortlaufend aktualisiert. Die bayerische Denkmalliste wird bis 2012 in einem mehrjährigen Projekt nachqualifiziert. Im Zuge der Bearbeitung können Veränderungen am derzeit vor Ort bekannten Denkmalbestand eintreten.

Im Bereich von historischen Altorten können sich im Boden auch ältere Reste Vorgängeranlagen oder Bodendenkmälern aus vor- und frühgeschichtlicher oder früh- bis hochmittelalterlicher Zeit erhalten haben, die meist noch nicht erschlossen, aber von großer Bedeutung für die frühe Ortsgeschichte sind. Die Altortbereiche sind derzeit leider in vielen Fällen noch nicht kartiert. Darüber hinaus ist im Umgriff der vorläufig nur schematisch (kreisförmig) dargestellten Bodendenkmäler mit deren weiterer Ausdehnung zu rechnen. Dort, wie auch im Bereich der Altorte, bedürfen Bodeneingriffe daher einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 DSchG.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/blfd/content/pdfs/Rechtliche_Grundlagen_Bodendenkmaeler_d.pdf. Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmung hinzuweisen (§5 Abs. 4-5 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90).

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur unter diesen Voraussetzungen zu.

Im Rahmen der Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 Klosterbräu Areal-West werden wir gleichlautend Stellung nehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme und gegebenenfalls entsprechende Veranlassung.“

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege – Referat B1 zur Kenntnis und beschließt: Die Ergänzungen werden im Bebauungsplan übernommen unter **D. Hinweise durch Text**.

Pkt. 1. Der Planungsbereich wird in west-östlicher Richtung vom Teilstück einer römischen Straßentrasse (D-1-7634-0070) gekreuzt. Darüber hinaus ist in großen Teilen des überplanten Bereichs mit untertägig erhaltenen Resten der hochmittelalterlichen Klosteranlage und profaner Vorgängerbebauung zu rechnen, die teilweise bereits im Verlauf jüngster Ausgrabungen (2008) nachgewiesen wurden.

Der Umgriff (schematisch) wird nachrichtlich in die Plandarstellung mit aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

Äußerung der Regierung von Oberbayern - Schreiben vom 08.06.2009

„Zu den o. g. Verfahren wurde bereits mit Schreiben vom 2.10.2006 Stellung genommen und keine Bedenken geäußert. Die Planungen stehen auch weiterhin den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.“

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass auf allen Ebenen und Sektoren ein sparsamer und rationeller Umgang mit Energie und ein Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und –Verbrauchstechnologien anzustreben ist (LEP 3.1.3 (G)), ebenso die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie (LEP B V 3.6 (G)) sowie umweltfreundlichen Formen der Energieversorgung möglichst der Vorrang eingeräumt werden soll (RP 14 B IV Z 2.10.2). Daher sollte geprüft werden, ob zumindest für die neu zu errichtenden Gebäudeanteile eine Erzeugung oder Gewinnung regenerativer Energien (z.B. Sonnenkollektoren, Wärmepumpen, Photovoltaik) bzw. energieeffiziente Bauweise über den gesetzlichen Rahmen z.B. gem. EEWärmeG festgeschrieben werden können.“

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Bebauungsplanung keine Bedenken vorgebracht werden. Die Empfehlung zum Thema „Umgang mit Energie“ wird übernommen unter **D. Hinweise durch Text**:

„Der Einsatz einer umweltfreundlichen Energieversorgung, überwiegend aus regenerativen Energiequellen ist anzustreben, wobei Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen im Einzelfall mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen sind.“

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

Äußerung der Deutschen Telekom - Netzproduktion GmbH - Schreiben vom 09.06.2009

- „gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.
- Zur Deckung des Kommunikations- und Informationsbedarfes werden von der Deutschen Telekom AG flächendeckend Infrastrukturanlagen im Planbereich vorgehalten. Der Bestand der Anlagen der Deutschen Telekom AG muss gesichert sein. Unsere Planungen sehen die Erweiterung unseres Netzes entsprechend dem jeweiligen Bedarf vor.
- Wir bitten Sie, in den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan einen Hinweis aufzunehmen, dass ggf. bei der Überarbeitung der Bebauungspläne, in allen Straßen

geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorgesehen werden.

- *Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detailliert Stellungnahmen abgeben.“*

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Bebauungsplanung keine Bedenken vorgebracht werden. Zu den Hinweisen: Nachdem im Umgriff des Bebauungsplan keine öffentlichen Verkehrswege enthalten sind, erübrigt sich der Hinweis, dass in allen Strassen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorgesehen werden.

Aus Gründen des Schutzes des historischen Ensembles wird unter Hinweise durch Text aufgenommen:

Die Versorgung mit Elektrizität, Telekommunikation oder sonstigen Daten hat ausschließlich über Erdverkabelung zu erfolgen. Die jeweiligen Grundstückseigentümer haben Verteilungsanlagen auf den Privatgrundstücken zur unmittelbaren Versorgung der Gebäude durch die entsprechenden Dienstleistungsunternehmen unentgeltlich zu dulden. Freileitungen, gleich für welchen Versorgungszweck, werden nicht gestattet. Das gilt auch für die Aufstellung von Satellitenschüsseln oder sonstigen erkennbaren Empfängergeräten zur Versorgung einzelner Wohnungen oder einzelner Gebäudeteile (dezentrale Empfangsanlagen). Sollten Sammelempfangsanlagen errichtet werden, so ist die Errichtung mit den Denkmalbehörden abzustimmen. Das gilt auch für nach Art. 57 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) verfahrensfreie Anlagen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

Äußerung des Erzbischöflichen Ordinariats München – Pastorale Planungsstelle - Schreiben vom 16.06.2009

1. *„Grundsätzlich wäre es für die Fernsicht auf die Kirchenfassade von Vorteil, wenn die Baumkronen im Biergarten niedriger wären und der Baumbestand korrigiert werden würde.“*
2. *„Der geplante eingeschossige nördliche Anbau an das Brauereigebäude für die Küche wird im Kontext mit der gegenüberliegenden Kirchenfassade als sensibel beurteilt und bedarf einer sorgfältigen und angemessenen Planung und Ausführung. Eine frühzeitige Abstimmung der Planung mit der staatlichen Denkmalpflege wird von uns für notwendig erachtet.“*
3. *„Aufgrund der umfangreichen Baumaßnahmen im Rahmen des Tiefgaragenbaus regen wir ein Beweissicherungsverfahren für Kirche, Pfarrhaus und Kloster an.“*

Beschluss:

Die Bäume in der Höhe und im Volumen durch einen Baumschnitt zu reduzieren ist in der Bauleitplanung nicht zu regeln. Die Oberkante des Anbaus liegt auf Höhe des Erdgeschoßfußbodens der Klosterkaststätte. Das Flachdach des Anbaus dient als Terrasse für die Klosterkaststätte. Eine Einschränkung der Sichtachsen zur Klosterkirche Maria Himmelfahrt ist nicht gegeben; bereits die Oberkante der Stützwand des Biergartens an der öffentlichen Straße Marienplatz liegt höher als die Oberkante des Anbaus. Wegen der Denkmaleigenschaft des Gebäudes wird bei jeder baulichen Veränderung die staatliche Denkmalbehörde erforderlich sein. Die Anregung für ein Beweissicherungsverfahren wird im Bebauungsplan unter dem Punkt „Hinweise“ aufgenommen: „Der Abstand der Neubaumaßnahme zur Klosteranlage beträgt ca. 42 m, es wird dringend empfohlen vor der Baumaßnahme eine Beweissicherung für die Kirche und für den Klostertrakt entlang Marienplatz durchzuführen.“

Abstimmungsergebnis: 20 : 0Äußerung des Heimatvereins Indersdorf e.V. - Schreiben vom 04.06.2009

„Punkt 2: Die Ausweisung von öffentlichen Parkflächen für PKW (evtl. entlang der vorgesehenen Zufahrt zur geplanten Tiefgarage) ist dringend notwendig, um die Parksituation im gesamten Bereich Marienplatz zu entschärfen. Eine Überschwemmung dieser Plätze (wie auch bei der Zufahrt), die vielleicht alle 10 Jahre zwei Tage vorkommt kann doch toleriert werden. Vorgesehene Stellplätze für die Allgemeinheit in der Tiefgarage dürfen aufgrund von Erfahrungen anderen Orts nicht angenommen werden. Die einmalige Chance, für den Klosterbereich oberirdische Parkflächen zu schaffen darf nicht vertan werden.“

„Punkt 5: Ein Fuß- und Radweg entlang der Roth sollte nicht aus den Planungen herausgenommen werden, auch wenn er derzeit nicht durchgängig gemacht werden kann, und auch wenn ein anderer Weg am Rand des Biergartens zusätzlich vorgesehen ist. Der Fuß- und Radweg an der Roth sollte als Spazierweg für die Indersdorfer genutzt werden können. Er muss ja nicht von den Realschülern genutzt werden, wenn diese andere Wege wählen.

Im Bebauungsplan wurden keine Vorkehrungen getroffen, damit die Ausfahrt zum Marienplatz durch den Torbogen nicht zur Hauptausfahrt zweckentfremdet wird. Der geplante Anbau an die Klosterwirtschaft zum Biergarten mit einem gekielten Flachdach, entspricht nicht dem Charakter der Anlage, zumal östlich die Fassade der Klosterkirche (eine der schönsten Kirchenfassaden in ganz Oberbayern) anschließt.“

„Punkt 5 Gestaltung:

Entgegen der gemachten Aussage in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 22.04.09 wonach die vorliegende Planung auf die sensible Lage im Nahbereich der Baudenkmäler eingeht, ist diese aus dem Bebauungsplan nicht ersichtlich. Der Charakter der Anlage wird wegen der Größe des Neubaus erheblich verändert. Deshalb sollte auf die Gestaltung erheblich mehr Augenmerk gerichtet werden. Loggien sollten nicht zulässig sein. Abweichungen der Walmdächer zum Bestand sollten nicht toleriert werden. Dachüberstände entsprechen nicht dem Charakter der Anlage, es sollte dasselbe Gesims analog der Klosterwirtschaft angebracht werden. Einzig und allein sollte die Prämisse sein: Keine Abweichungen von den Bestandsgebäude. Auch nicht hinsichtlich der Fassadengestaltung: Fensteranordnung entsprechend denen an der Kloster-gaststätte. Die Farbgebung der Fassade sollte sich an den denkmalgeschützten Gebäuden orientieren.“

Begründung / „Punkt 3 Planungskonzept:

Entgegen der gemachten Behauptung beziehen sich die Neubauten in keinster Weise auf das Volumen der Ökonomiegebäude um 1700. Sollte der Kupferstich von Michael Wening aus seiner Beschreibung des Rentamts München um 1700 herangezogen worden sein, ist hierzu nur festzustellen, dass die dort aufgeführten Gebäude nie bestanden haben.“

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die einzelnen Ausführungen des Schreibens zur Kenntnis und beschließt:

Der Bebauungsplan berücksichtigt die Grenzen des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes. Eine Ausdehnung des Plangebietes in den Bereich der Ludwig-Thoma-Straße kommt auch aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht. Die Festsetzung eines Fußweges entlang des Rothbaches kommt ebenfalls nicht in Betracht, da dieser außerhalb der Grenzen des Umgriffs des Bebauungsplanes und innerhalb des vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt.

Die Ausfahrt durch den Torbogen dient alleine als Notausfahrt bei Hochwasser. Der bereits unter Hinweis enthaltene Punkt 4 Tiefgarage, 3. Absatz, wonach Ein- und Ausfahrten in die Tiefgarage vom Marienplatz nur in Ausnahmefällen zulässig sein soll, wird in die Festsetzungen durch Text (unter Punkt 7 Verkehrsflächen/Tiefgarage) übernommen.

Beim angesprochenen Anbau an die Klosterwirtschaft wird auf den entsprechenden Beschluss zur Stellungnahme des Erzbischöflichen Ordinariats München vom 16.06.2009 verwiesen.

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass jegliche Maßnahme an historischen Bestandsgebäuden der Erlaubnispflicht nach dem Bayer. Denkmalschutzgesetz bedarf. Der Erhaltungspflicht nach Art. 4 DSchG unterliegen die Bauteile Dach, Kamine, Fassaden, Fenster, Eingangstüren, auch Einfriedungen und Innendetails wie Stukkaturen, Putze, Ausschmückungen, Vertäfelungen etc.. Es ist somit hinreichend sichergestellt, dass Maßnahmen am historischen Bestand mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt werden müssen.

Heute sind Wohnungen ohne Freisitze / Loggien nicht mehr zeitgemäß. Aufgrund der historischen Nähe des Klosterareals sind jedoch vorspringende Balkone nicht zugelassen. Zugelassen sollen jedoch Loggien/kleinere Freisitze sein, die nicht über die Bauflucht hervortreten. Dabei wird angemerkt, dass Freisitze, ausgebildet als Loggien, bereits seit dem 17. Jahrhundert als Gestaltungselement bekannt sind und deshalb gestalterisch nicht im Widerspruch zu historischer Bausubstanz stehen müssen. Der Anregung, dass Loggien nicht zulässig sein sollen, wird somit nicht stattgegeben.

Die Dachüberstände sind bewusst mit max. 45 cm Auskragung festgelegt, um gestufte Gesimse zu ermöglichen (der Gesimsvorsprung bei der Klosteranlage dürfte ebenfalls bei ca. 40 cm liegen). Festgelegt wurden geschlossene Gesimse. Diese Festlegung wird als ausreichend angesehen. Es werden dabei bewusst Abweichungen von der Dachform der Hauptgebäude im Anschluss an den Bestand zugelassen, um nicht durch eine vorgegebene Lösung den Gestaltungsspielraum einzuschränken. Da die Eingabeplanung für den Neubau ohnehin mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen ist, soll diese Anregung unberücksichtigt bleiben.

Die Anregung bezüglich Punkt 3 Planungskonzept wird in der Begründung unter Punkt 3.1, 3. Abschnitt aufgenommen:

„Das Volumen der Neubauten bezieht sich auf das Volumen der Ökonomiegebäude, die im Kupferstich von Michael Wening dargestellt sind. Die im Kupferstich dargestellten Gebäude wurden jedoch nie errichtet.“

Abstimmungsergebnis: 18 : 2

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Äußerung des Architekten Michael Putke - Schreiben vom 22.06.2009

„Grundsätzlich ist die geplante bauliche Änderung des Klosterbräu-Areals nach Westen als Aufbesserung des städtebaulichen Erscheinungsbildes anzuerkennen. Die für ein Bauvorhaben an historischer Stelle, zur Ergänzung des größten Kulturortes Markt Indersdorf, dem ehemaligen Augustiner-Chorherrenstifts, vorgeschlagenen Festsetzungen durch Planzeichen bedürfen jedoch zu verschiedenen Punkten der Ergänzung. Bebauungspläne sind so abzufassen, dass sie den Grundsätzen der Normenklarheit entsprechen und für jedermann verständlich zu sein haben. Aus diesem Grunde, sollen folgende Punkte in die Festsetzungen aufgenommen bzw. ergänzt werden:

1. *Zu keiner Zeit und in keinem Bebauungsplan der Marktgemeinde Indersdorf, wurden bisher Dacheinschnitte in Gebäuden, für zulässig erklärt. Erstmalig werden nun bei einem derart wichtigen Gebäude Dacheinschnitte zugelassen. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nunmehr Dacheinschnitte nur an der Westseite unzulässig. Das bedeutet, dass an Süd/Nordfassade und zum Innenhof hin Dacheinschnitte zulässig sind. Diese zulässigen Dacheinschnitte stellen einen groben Verstoß gegen Gestaltungsmerkmale nicht nur in kulturhistorisch bedeutenden Ensembles dar. Die Zulässigkeit von Dacheinschnitten ist deshalb auszuschließen.“*
2. *„Größe von möglichen Zwerchhäusern, Angaben über deren zulässige Breite und Höhe sowie Dachneigungen, Gestaltung von evtl. zulässigen Dachgauben in 2. Reihe, sowie Länge und Breite, ob diese aus der Außenwand entwickelt sind, von erforderlichen Firstlichtbänder sind in den Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen, durch Planzeichen erläuternd zu ergänzen.“*

Beschluss:

Der Marktgemeinderat verweist auf den Beschluss zu Punkt 5.6 der Festsetzungen durch Text zur Stellungnahme des Landratsamtes Dachau – Fachbereich planerische Belange – vom 24.06.2009. Dacheinschnitte sind demnach an der West-, Süd- und Nordseite unzulässig. An keiner Ansichtseite des Neubaus sind damit Dacheinschnitte zulässig. Die dem Innenhof zugewandten Dachflächen bleiben dabei bewusst ausgenommen, da diese nach außen nicht in Erscheinung treten werden. Die Abmessungen der Dachgauben werden detailliert in die Festsetzungen mit aufgenommen. Auf den vorgenannten Beschluss zu Punkt 5.6 der Festsetzungen durch Text wird insoweit verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

3. *„Angaben über zulässige Kniestockhöhen fehlen und sind durch Maßangaben und erläuternde Zeichnungen, wie in allen anderen Bebauungsplänen der Gemeinde Markt Indersdorf, darzustellen. Die reine Angabe von Traufwandhöhen als Höchstgrenze in m üNN, kann nur mit vergleichenden Zeichnungen, z.B. im Anschluss an den Bestand, eingeschätzt werden. Die hierzu erforderlichen Schnittzeichnungen und Ansichtsskizzen fehlen, sind zu ergänzen. Erst dann wird dem beschließenden Gremium die Dimension eines Gebäudes im Verhältnis zum Bestand, erkenn- und beurteilbar. Die Erkennbarkeit von zulässigen Höhen, wird auch durch in der Bebauungsplanzeichnung fehlende Höhenangaben für Gelände und Ergeschossfußbodenhöhen, erschwert. Die Höhe des EG-Fußbodens, üNN wird mit 469,25 üNN, die Traufhöhe mit 480,05 üNN angegeben. Die Wandhöhe beträgt demnach 10,80 m. eine normale Geschosshöhe beträgt 2,825 m. Bei drei Geschossen, ergibt das eine Höhe von 8,475 m. Die Differenz aus zulässiger Wandhöhe und Geschosshöhe beträgt somit $10,80\text{ m} - 8,475\text{ m} = 2,325\text{ m}$.*

Ist der Kniestock mit 2,325 m geplant?

Die unter 3.1 zugelassenen Ausnahmen für Überschreitungen bei bestehenden Gebäuden, sind schwammig und bedürfen der exakten Festlegung. Aus den vorgelegten Unterlagen, ist die Höhe des zulässigen Kniestockes auch für einen Fachmann nicht nachvollziehbar. Die erforderlichen Ergänzungen für mögliche Kniestöcke durch Zeichnungen, sind den Festsetzungen des Bebauungsplanes beizufügen.“

Beschluss:

Die Wandhöhe beträgt 10,25 m (OK Traufe 479,50 ü.NN). Die lichte Raumhöhe im Erdgeschoß sollte mit 3,0 m (Geschoßhöhe 3,50 m) möglich sein, da sich in diesem Geschoß Aufenthaltsräume und dgl. befinden. Die übrigen Geschoßhöhen mit jeweils 3,05 m entsprechen einer lichten Raumhöhe von 2,75 m. Der Bebauungsplan setzt die absolute Traufwandhöhe für Bestand und Neubau fest. Des Weiteren ist die Höhenlage der Oberkante des Fertigfußbodens im Bebauungsplan geregelt. Zudem stellt der Bebauungsplan die Geländehöhe dar. Sowohl die Dimension der Bebauung, als auch das Verhältnis zum Bestandsgebäude, ist damit eindeutig geregelt. Anhand des Bebauungsplanes kann die Verträglichkeit der Bebauung auch unter Berücksichtigung des gegebenen sensiblen Standortes als ausreichend beurteilt werden. Weitere Festsetzungen zu bloßen Wandteilen, wie einem Kniestock sind nicht erforderlich.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, insbesondere zur Gebäudehöhe, werden als ausreichend erachtet. Der Anregung wird deshalb nicht entsprochen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

4. *„Die geplante Gebäudebreite von 15,0 m führt bei der zulässigen Dachneigung von 42° bis 45° zu mindestens 2 nutzbaren Ebenen im Dachgeschoß. Die ausreichende Belichtung dieser Dachgeschossflächen ist in der Regel nur mit einer großen Anzahl von Dachgauben, liegenden Dachflächenfenstern und, oder Firstlichtbändern, zu gewährleisten. Ohne exakte Festsetzungen für diese Belichtungsbauteile und deren Ordnung werden unerwünscht unruhige Dachflächen entstehen.*

In die Festsetzungen des Bebauungsplanes ist die Gaubenordnung mit erforderlichem Abstand zu Graten und Kehlen, sowie Festsetzungen der Ebenen, aufzunehmen.“

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erkennt die genannte Problematik. Die Anordnung von eventuell notwendigen Dachflächenfenstern oder Firstlichtbändern ergibt sich jedoch erst aus der Entwurfsplanung. Mit der Festsetzung, dass eine Abstimmung der Planung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit dem Landesamt für Denkmalpflege erfolgen muss, ist sichergestellt, dass keine unruhige Dachfläche entsteht. Zu den Gauben wird auf den Beschluss zu Punkt 5.6 der Festsetzungen durch Text zur Stellungnahme des Landratsamtes Dachau – Fachbereich planerische Belange – vom 24.06.2009 verwiesen. Die Befürchtungen sind insoweit unbegründet.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

5. *„Die unter Festsetzungen 5.6 beschriebenen Dachgauben als Schleppegauben, mit einer Höhe von 2,30 m, ist ohne zeichnerische Darstellung, nicht zu beurteilen. Eine Vielzahl solcher Riesengauben, aufgrund ihrer zulässigen Höhe fußbodengleich, verhindert in der ersten Dachgeschoßebene durchgehende Traufen und führt zu „ausgefranst“ unteren Dachabschlüssen. Durch Festsetzungen ist eine ausreichend tiefe, ungestörte durchgehende Traufausbildung, zu gewährleisten.“*
6. *„Die unter 5.7 der Festsetzungen gemachten Angaben, über Anzahl, Größe und Form. Von zulässigen Schleppegauben auf dem historischen Brauereigebäude, die erst zu einem späteren Zeitpunkt mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen sind, sind vollkommen unzureichend, in keiner Weise beurteilbar. Bei einem derart wichtigen Gebäude, muss eine Dachlandschaft geordnet geplant, als Bestandteil der Festsetzungen im Bebauungsplan enthalten sein. Die Festsetzungen hierzu sind entsprechend zu ergänzen.“*

Beschluss:

Der Marktgemeinderat verweist wiederum auf den Beschluss zu Punkt 5.6 der Festsetzungen durch Text zur Stellungnahme des Landratsamtes Dachau – Fachbereich planerische Belange – vom 24.06.2009. Die erwähnten „Riesengauben“ sind dadurch ausgeschlossen.

Weiterhin werden die Festsetzungen zu Anzahl, Größe und Form der Dachgauben auf dem Dach des historischen Brauereigebäudes als ausreichend erachtet. Im Übrigen wird auf die bestehenden Dachgauben auf dem historischen Gebäude des Erweiterungsbaus der Realschule und auf dem Mesnerhaus verwiesen. Diese Dachgauben in Form und Art sind ohne Bebauungsplan geordnet, weitere bzw. weitergehende Festsetzungen durch Text werden deshalb abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

7. *„Die unter Festsetzungen unter 2.2 durch Text zulässigen Grundflächenüberschreitungen durch Balkone, Erkervorbauten und gebäudeinterne Erschließungswege, wie z.B. Laubengänge, bedürfen wegen der Wichtigkeit des Gebäudes, mit direkten Anbau an den historischen Bestand, einer Zuordnung und zeichnerischen Darstellung, zur Verständlichkeit für die entscheidenden Gremien. Die Festsetzungen hierzu sind entsprechend zu ergänzen.“*

Beschluss:

Die aufgeführten Vorbauten und sonstigen Bauteile werden auf die zur Hofseite liegenden Fassadenflächen beschränkt. Weitergehende, der Ausführungsplanung vorgeifende Darstellungen, sind deshalb nicht erforderlich. Auf die Beteiligung der Denkmalbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird zusätzlich verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

8. *„Mit Erstaunen wird das zulässige Fällen von ortsbildprägenden Bäumen im Biergarten und durchgehend am Westrand des Bebauungsgebietes zur Roth hin, zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat wird gebeten, den Entfall ortsbildprägender Laubbäume kritisch zu überprüfen und zumindest den Erhalt von wenigstens einigen erhaltenswerten Bäumen am Westrand, festzusetzen, nicht zuletzt um die für Indersdorfer Verhältnisse außergewöhnlich große zulässige Wandfläche mit 3 Obergeschossen mit 51,25 m Länge und einer Höhe von 10,80 m zum freien Ortsrand hin wenigstens etwas, abzumildern. Die Festsetzungen hierzu sind entsprechend zu ergänzen.“*

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zum Baumbestand zur Kenntnis; durch die verbindlichen Festsetzungen und die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zum Naturschutz ist der Schutz einzelner Bäume vor unnötiger oder gar den gesetzlichen Bestimmungen widersprechenden Entfernungen in ausreichendem Maß sichergestellt. Überdies entspricht es auch dem Wunsch des Marktgemeinderates, dass so wenig Bäume wie möglich gerodet werden. Der guten Ordnung halber ist zu diesem Punkt auch festzustellen, dass es sich hier um ein Gebäude mit 2 Obergeschossen und einem Dachgeschoß (Vollgeschoß) handelt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 4

9. *„In den Festsetzungen ist die Begrünung von zulässigen Flachdächern z.B. für Küchenanbauten, aufzunehmen.“*

Beschluss:

Die Anregung wird vom Marktgemeinderat zur Kenntnis genommen. Wegen der geringen Fläche, max. zulässig sind 40,0 qm, besteht kein ökologischer und gestalterischer Grund, diese Flächen zu begrünen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 1

10. *„Der von der Indersdorfer Bevölkerung dringend gewünschte Geh- und Fahrradweg entlang der Roth fehlt. Dies ist wohl das entscheidende Manko des ansonsten wegen der deutlichen Verbesserung der bestehenden Gebäudesituation im Westen des Klosterareals, zu befürwortenden Planung. Der Gemeinderat wird dringend gebeten, diesen Fuß- und Radweg als städtebaulich dringend erforderliche Verbindung zwischen Philosophenweg und Schmidbergweg, in den Bebauungsplan aufzunehmen.“*

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zum Fußweg zur Kenntnis. Aus Gründen, die nicht zuletzt im vorangegangenen Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes liegen, wurde der Umgriff des Bebauungsplanes im Bereich der Rothbachau zurückgenommen. Es besteht demnach keine Möglichkeit, den Weg an der Stelle durch den Bebauungsplan festzulegen, da dieser außerhalb des Geltungsbereiches liegen würde. Der Marktgemeinderat sieht leider keine Möglichkeit, die Einrichtung des Weges im Bebauungsplanverfahren durchzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 4

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die beschlossenen Änderungen zum ausgelegten Planentwurf in der Fassung vom 22.04.2009 machen es erforderlich, dass ein erneutes, aber beschränktes Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden muss. Die Dauer der Auslegung kann dabei angemessen verkürzt werden, Einwendungen werden auf die geänderten Planteile beschränkt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den Bebauungsplanentwurf samt Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 22.04.2009 mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen. Die Planer werden beauftragt, diese Änderungen und Ergänzungen entsprechend der heute gefassten Beschlüsse einzuarbeiten. Die Marktgemeinde beschließt weiter, für diesen geänderten bzw. ergänzten Bebauungsplanentwurf ein erneutes, aber beschränktes Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Die Auslegungsdauer ist auf zwei Wochen zu verkürzen. Auf die Besonderheiten im Verfahren nach § 4a Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist hinzuweisen (der Inhalt der Stellungnahmen wird auf Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanentwurfs gegenüber der Fassung vom 22.04.2009 beschränkt).

Abstimmungsergebnis: 17 : 3

TOP 6 Bebauungsplan Nr. 63 "Hammerschmiedweg Süd" im Ortsteil Glonn, Vorstellung des Planentwurfes durch den Planer und Billigung des Planentwurfes

Sach- und Rechtslage:

Bereits in seiner Sitzung am 06.12.2000 hat der Marktgemeinderat beschlossen, für das Gebiet, das die Flurstücke 11 und 11/1 Gem. Glonn umfasst, den Flächennutzungsplan zu ändern und einen Bebauungsplan aufzustellen. In dieser Sitzung wurde beschlossen, dass der Bebauungsplan die Bezeichnung „Nr. 56 Hammerschmiedweg“ erhalten sollte. Während das Flächennutzungsplanverfahren fortgeführt wurde, so dass der vom Marktgemeinderat festgestellte Plan zur Änderung des Flächennutzungsplanes (13. Änderung) mit Bescheid Az. 40/610 – 4/2 BL 070027 des Landratsamtes Dachau vom 20.01.2009 genehmigt wurde, sind für den Bebauungsplan keine entsprechenden Schritte eingeleitet worden. Das vom Markt beauftragte Planungsbüro Brunnhuber, Deisenhofen, hat mittlerweile einen den Vorgaben entsprechenden Planentwurf (Fassung vom 14.07.2009) samt Begründung und Umweltbericht ausgearbeitet und in der Bauverwaltung vorgelegt. Der Entwurf des Bebauungsplanes trägt die Bezeichnung „Nr. 63 Hammerschmiedweg Süd“. Die ursprüngliche Bezeichnung wird nicht mehr aufrechterhalten, weil die Nr. 56 bereits anderweitig vergeben wurde und weil die Bezeichnung „Hammerschmiedweg“ bereits für eine Innenbereichssatzung vergeben wurde. Die Mitglieder des Marktgemeinderates haben jeweils eine Ausfertigung dieses Planentwurfes mit der Ladung zur Sitzung erhalten. Das Büro Brunnhuber wird den Inhalt der Planung während der Sitzung darlegen und Fragen aus den Reihen der Marktgemeinderäte beantworten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den vorliegenden Planentwurf in der Fassung vom 14.07.2009 zur Kenntnis und billigt diesen vorbehaltlich folgender Änderungen:

- es sind zwei öffentliche Stellplätze einzurichten,
- der Bauraum für Garagen ist so zu erweitern, dass mehr Stauraum zur Straße hin entsteht,
- es muss in der Planung ein Sammelplatz für Müllbehälter aufgenommen werden

Abweichend vom Beschluss des Marktgemeinderates vom 06.12.2000 erhält der Bebauungsplan die Bezeichnung „Nr. 63 Hammerschmiedweg Süd“. Der Planentwurf ist nach der Einarbeitung der Änderungen erneut dem Marktgemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

TOP 7 Bebauungsplan Nr. 54 "Schroppenteile", Antrag auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens und Vorstellung des Planentwurfes

Sach- und Rechtslage:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.02.2009 (nicht öffentlicher Teil) beschlossen, dass die bis dahin vorliegende Planung hinsichtlich der Stellplatzsatzung und der Größe der Wendeanlage überarbeitet werden soll. Weiterhin sollte der 1. Bürgermeister Kontakt mit dem Antragsteller aufnehmen, um grundsätzliche Erfordernisse einer Planung auf diesem Areal abzuklären.

Dazu fand am 16.06.2009 im Rathaus Markt Indersdorf eine Besprechung mit dem Antragsteller und dem anwaltlichen Vertreter statt. Ergebnis war, dass die Planung (Fassungen vom 27.02.2009 und 29.06.2009) entsprechend geändert wurde: Es werden nunmehr die erforderli-

chen Stellplätze nachgewiesen und es wurde die Wendeanlage an anderer Stelle mit einem Durchmesser von 18,0 m gezeichnet.

Die Planzeichnungen und der dazugehörigen Schriftverkehr wurden den Marktgemeinderäten zusammen mit der Ladung zur Sitzung am 29.07.2009 zugestellt.

Zur Größe der Wendeanlage merkt die Verwaltung an, dass diese bislang in der Größe gefordert wurde und dass auch die kommunale Abfallwirtschaft mit dieser Größe einverstanden war. Mittlerweile geht man wiederum von größeren Müllfahrzeugen aus. Die kommunale Abfallwirtschaft des Landratsamtes Dachau hat dazu ein Merkblatt zugeschickt und mitgeteilt, dass Wendeanlagen mindestens 22,0 m Durchmesser aufweisen sollten. Es wären aber auch kleinere Anlagen möglich, sofern das Wenden mit maximal zweimaligem Rückstoßen erfolgen kann.

Mit Schreiben vom 09.07.2009 beantragt nun der Anwalt des Antragstellers, dass das Bebauungsplanverfahren eingeleitet werden soll.

Die Verwaltung empfiehlt, dass das Verfahren unter Zugrundelegung der Planentwürfe vom 27.02.2009 und 29.06.2009 eingeleitet werden soll.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, dass das Bebauungsplanverfahren für den Bebauungsplan Nr. 54 „Schroppenteile“ fortgeführt wird. Der Planer hat die Planung entsprechend seiner eigenen Planentwürfe vom 27.02.2009 und 29.06.2009 zu überarbeiten und der Verwaltung vorzulegen. Der Planer hat weiterhin einen Spielplatz in die Planung aufzunehmen. Die Stellplätze (öffentlich/privat) sind anhand der Stellplatzsatzung des Marktes in der aktuellen Fassung in der Planung darzustellen. Das Ergebnis ist dem Marktgemeinderat zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

TOP 8 Bebauungsplan Nr. 61 "Pfarrpfründe", Satzungsbeschluss - Auflösung und Auseinandersetzung (Baulandmodell A)

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung vom 29.05.2008 wurden die Stellungnahmen und Anregungen während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs behandelt. Der abschließende Beschluss lautete:

Die Planer werden beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Erschließung ist gem. Grundsatzbeschluss vom 22.02.2006 über einen Erschließungsvertrag zu regeln.

Eine Kostenübernahmeerklärung durch die Planbegünstigten ist vorzulegen. Für die private Ausgleichsfläche auf Fl. Nr. 235/T Gemarkung Sigmertshausen ist zur Sicherung der Durchführung der Maßnahme ein städtebaulicher Vertrag und die Eintragung einer Grunddienstbarkeit erforderlich.

Nach Vorlage der vorgenannten Unterlagen ist der Vorgang zum Satzungsbeschluss vorzulegen. Anschließend ist die Auflösung und Auseinandersetzung (Baulandmodell A) einzuleiten.

Die im Beschluss vom 29.05.2008 genannten Unterlagen liegen mittlerweile vor, die Grunddienstbarkeit wurde kürzlich durch das Pfarrwidum Niederroth zugunsten des Freistaates Bayern und des Marktes Markt Indersdorf bestellt.

Beschluss:

Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans Nr. 61 Pfarrfründe in der Fassung vom 29.05.2009 wird nunmehr gebilligt und als Satzung beschlossen. Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, die Auflösung und Auseinandersetzung (Baulandmodell A) einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 15 : 5 (eine Gegenstimme durch MGR Stahl)

TOP 9 Zwischenbericht Haushalt 2009

Sach- und Rechtslage:

Zwischenbericht zur finanziellen Entwicklung im Haushaltsjahr 2009 (Halbjahresbericht)

Verwaltungshaushalt:

	Ist-Betrag	HH-Ansatz	Ist in % vom Ansatz
Einnahmen	4.328.045,53 €	11.623.400,00 €	37,24
Ausgaben	4.719.666,60 €	11.623.400,00 €	40,60
Fehlbetrag:	-391.621,07 €		

Trotz der noch fehlenden staatlichen Zuwendungen für das 2. Quartal 2009 - diese werden erst zum 31.07. ausbezahlt, kann von einer weitgehend planmäßigen Entwicklung im Verwaltungshaushalt gesprochen werden.

Vermögenshaushalt:

	Ist-Betrag	HH-Ansatz	Ist in % vom Ansatz
Einnahmen	582.381,72 €	6.542.700,00 €	8,90
Ausgaben	1.017.374,79 €	6.542.700,00 €	15,55
Fehlbetrag	-434.993,07 €		

Im Vermögenshaushalt bleiben auf der Einnahmenseite die Rücklagenentnahme in Höhe von etwa 2,6 Mio. € sowie die sich im laufenden Jahr ergebende Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt (geplant: 1,14 Mio. €) unberücksichtigt. Eine geplante Kreditaufnahme in Höhe von 800.000 € wurde bisher nicht durchgeführt.

Für den Hort am Haus für Kinder hat der Markt nun die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erhalten, die Ausschreibungen laufen, der Baubeginn wird in den nächsten Wochen erfolgen (500.000 €). Für Die Tiefbaumaßnahme "Parkplatz am Bahnhof" ist weitgehend fertiggestellt, die Ausstattung mit Wartehallen und Fahrradunterstellern ist im Planungsstadium (1 Mio. €). Abwasserbeseitigung Ainhofen, hier wird im August mit den Bauarbeiten begonnen (800.000 €). Energetische Sanierung KiTa Niederroth, hier laufen derzeit die Ausschreibungen, der Baubeginn wird im August erfolgen (390.000 €). Im energetischen Gebäudesanierungs- und Optimierungsprogramm wurde bisher noch kein gemeindliches Objekt ausgewählt (250.000 €). Der Kreisverkehr an der Dachauer Str./Ludwig-Thoma-Str. wurde bisher nicht begonnen (320.000 €). Die Sanierungsarbeiten an der KiTa St. Vinzenz wurden begonnen, Ein Investitionszuschuss wurde noch nicht ausbezahlt (566.000 €). Brücke an der Sigmertshauer Straße in Niederroth, derzeit läuft die fachtechnische Prüfung des gemeindl. Zuwendungsantrags (260.000 €)

in Klammern, der entsprechende Haushaltsansatz 2009

**Vergleich Einnahmen/Ausgaben zum Haushaltsansatz
Verwaltungshaushalt:**

Einnahmen:

	HH-Ansatz 2009	Ist zum 30.06.2009	Ist in % vom Ansatz
Realsteuern			
Grundsteuer A	134.000,00 €	69.264,12 €	51,69 %
Grundsteuer B	860.000,00 €	467.364,17 €	54,34 %
Gewerbesteuer	1.500.000,00 €	658.843,07 €	43,92 %
Schlüsselzuweisung	133.000,00 €	66.746,00 €	50,18 %
Einkommensteuerbeteiligung	5.000.000,00 €	1.217.824,00 €	24,36 %
Kanalgebühren	710.500,00 €	314.653,93 €	44,29 %
Umsatzsteuerbeteiligung	125.000,00 €	30.803,00 €	24,64 %
Hundesteuer	12.000,00 €	12.320,00 €	102,67 %
Finanzzuweisung, GrdErwerbssteuerant.	255.000,00 €	103.270,25 €	40,50 %
Einkommensteuerersatz	396.000,00 €	133.079,00 €	33,61 %
Konzessionsabgabe	280.000,00 €	138.783,26 €	49,57 %
Verkehrsüberwachung	32.000,00 €	20.664,11 €	64,58 %
Straßenunterhaltszuschuss	128.400,00 €	128.400,00 €	100,00 %

Ausgaben:

	HH-Ansatz 2009	Ist zum 30.06.2009	Ist in % vom Ansatz
Kreisumlage	3.540.000,00 €	1.769.911,16 €	50,00 %
Personalausgaben	2.902.900,00 €	1.165.530,23 €	40,15 %
Gewerbesteuerumlage	314.000,00 €	1.561,00 €	0,50 %
SchV-Umlage (Betriebsumlage)	690.000,00 €	345.000,00 €	50,00 %
Zinsausgaben	92.000,00 €	36.966,21 €	40,18 %
kindbezogene Förderung (kom. Anteil)	300.000,00 €	170.750,51 €	56,92 %
Straßen- und Wegeunterhalt	130.000,00 €	47.942,93 €	36,88 %
Ort- u. Regionalplanung, Bebauungspl.	150.000,00 €	27.117,87 €	18,08 %

Vergleich Einnahmen/Ausgaben zum Haushaltsansatz Vermögenshaushalt:

Einnahmen:

	HH-Ansatz 2009	Ist zum 30.06.2009	Ist in % vom An- satz
Beiträge:			
Kanal	163.500,00 €	65.267,66 €	39,92 %
Erschließung	5.000,00 €	0,00 €	0,00 %
Veräußerung von Grundstücken:			
Gewerbegrund	198.000,00 €	0,00 €	0,00 %
an der Waldstraße	90.000,00 €	0,00 €	0,00 %
nach Baulandmodell	66.000,00 €	0,00 €	0,00 %
Zuschüsse:			
Investitionspauschale	75.000,00 €	35.535,00 €	47,38 %
Feurwehrgerätehaus	245.000,00 €	91.000,00 €	37,14 %
Haus für Kinder	275.000,00 €	0,00 €	0,00 %
Parkplatz am Bahnhof	200.000,00 €	0,00 €	0,00 %
KiTa St. Vinzenz	220.000,00 €	0,00 €	0,00 %

Ausgaben:

	HH-Ansatz 2009	Ist zum 30.06.2009	Ist in % vom An- satz
SchV-Umlage (Investitionsumlage)	180.000,00 €	69.000,00 €	38,33 %
Tiefbaumaßnahmen Kanal	1.219.000,00 €	115.281,00 €	9,46 %
Tiefbaumaßnahmen Straße	1.801.500,00 €	329.853,75 €	18,31 %
davon Parkplatz am Bahnhof	1.000.000,00 €	209.282,48 €	20,93 %
Grunderwerb	205.000,00 €	32.556,62 €	15,88 %
Erwerb bewegliches Anlagevermö- gens	175.200,00 €	104.283,81 €	59,52 %
Hochbaumaßnahmen gesamt	1.565.300,00 €	221.593,06 €	14,16 %
davon für Haus für Kinder	590.000,00 €	115.142,75 €	19,52 %
ordentl. Tilgung	378.100,00 €	208.161,02 €	55,05 %

ordentlicher Schuldendienst:

Zinsen		HH-Ansatz 2009	Ist zum 30.06.2009	Ist in % vom Ansatz
	Kreditmarkt	89.100,00 €	35.536,88 €	39,88 %
	Land	2.900,00 €	1.429,33 €	49,29 %
	Gesamt	92.000,00 €	36.966,21 €	40,18 %

Tilgung		HH-Ansatz 2009	Ist zum 30.06.2009	Ist in % vom Ansatz
	Kreditmarkt	374.100,00 €	206.190,59 €	55,12 %
	Land	4.000,00 €	1.970,43 €	49,26 %
	Gesamt	378.100,00 €	208.161,02 €	55,05 %

Schuldenstand:

	01.01.2008	01.01.2009	vorauss. 31.12.2009
Land	274.000 €	270.000 €	266.000 €
Kreditmarkt	1.861.000 €	1.450.000 €	1.858.000 €
Gesamt	2.135.000 €	1.720.000 €	2.124.000 €
je Einwohner	230 €	185 €	229 €

Rücklagenstand:

	01.01.2008	01.01.2009	vorauss. 31.12.2009
allgem. Rücklage	2.768.000 €	3.169.000 €	584.900 €
Sonderrücklage (Fasching, Advent am Kloster, Sozialausschuss Ausgleich Gebührenschwank. Kanalgeb.)	263.000 €	66.000 €	65.000 €
Gesamt	3.031.000 €	3.235.000 €	649.900 €

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Zwischenbericht zur finanziellen Entwicklung im Haushaltsjahr 2009.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 (MGR Eschenbecher abwesend)

TOP 10 **Vorstand der Maria Gschwendtner-Stiftung, Vorschlag zur Besetzung des Vorstandes der Maria Gschwendtner-Stiftung**

Sach- und Rechtslage:

Die Amtszeit des Vorstandes der Maria Gschwendtner-Stiftung endete zum 31.12.2008. Der bisherige 1. Vorstand, 1. Bürgermeister Herr Kreitmeir und der 2. Vorstand, Herr Hannemann führen bis zu einer Neubestellung durch den Stiftungsrat die Geschäfte als Interimsvorstand.

Der Markt Markt Indersdorf und der Caritasverband der Erzdiözese haben ein Vorschlagsrecht für den Stiftungsvorstand.

Die Verwaltung schlägt hierfür als Vertreter des Marktes den 1. Bürgermeister, Herrn Kreitmeir, vor. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

1. Bürgermeister Kreitmeir nimmt an der Beratung und Beschlussfassung wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO nicht teil.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat schlägt den 1. Bürgermeister Herrn Kreitmeir als Stiftungsvorstand der Maria Gschwendtner-Stiftung für die Dauer der Amtszeit von 5 Jahren vor.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

TOP 10.1 Entsendung eines Vertreters des Marktes Markt Indersdorf

Sach- und Rechtslage:

Die Amtszeit des Stiftungsrates der Maria Gschwendtner-Stiftung endete zum 31.12.2008. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Stiftungsrat seine Aufgaben fort.

Nach § 7 Abs. 2, Nr. 1 der Stiftungssatzung gehört dem Stiftungsbeirat „der 1. Bürgermeister des Marktes Markt Indersdorf an. Sollte der 1. Bürgermeister wegfallen, nimmt die Eigenschaft als Stiftungsrat im Sinne dieser Nummer 1 dann automatisch der Nächstberufene (2. bzw. auch 3.) Bürgermeister des Marktes Markt Indersdorf ein.“

Da der 1. Bürgermeister bisher die Stiftung als Stiftungsvorstand führte, sollte dem Stiftungsrat der 2. Bürgermeister angehören.

2. Bürgermeister Lachner nimmt an der Beratung und Beschlussfassung wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO nicht teil.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat entsendet den 2. Bürgermeister, Herrn Lachner, in den Stiftungsrat der Maria Gschwendtner-Stiftung.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

TOP 10.2 Entsendung eines Vertreters der Senioren

Sach- und Rechtslage:

Dem Stiftungsrat der Maria Gschwendtner-Stiftung gehören folgende Personen an:

1. Markt Markt Indersdorf, 1. Bürgermeister, Herr Josef Kreitmeir
2. Caritasverband, Frau Irmgard Haas
3. Stifterin, Frau Brigitte Gschwendtner

Nach § 7 Abs. 3 der Stiftungssatzung ist nach Ablauf von 5 Jahren der Stiftungsrat um 2 Personen zu erweitern,

- jeweils um 1 Mitglied aus dem Kreis der Senioren (Markt Markt Indersdorf)
- und 1 Mitglied aus dem Kreis der psychisch Kranken (Caritas).

Nach Satzung müsste dies ein/e Bewohner/in aus der Seniorenwohnanlage sein. Da diese nicht mehr besteht, schlägt die Verwaltung vor, nach einer Satzungsänderung, die für die nächste Stiftungsratssitzung vorgesehen ist, die Seniorenbeauftragte des Marktes, Frau Spaderna bzw. ein/e andere/r Senior/in, zu benennen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat schlägt die Seniorenbeauftragte, derzeit Frau Spaderna, für den Stiftungsrat der Maria Gschwendtner-Stiftung vor.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

TOP 11 Vereinbarung zwischen dem Landkreis Dachau und dem Markt Markt Indersdorf bzgl. verkehrsrechtlicher Maßnahmen im Gebiet des Marktes

Sach- und Rechtslage:

Vom Landkreis wurde der Entwurf einer Vereinbarung vorgelegt, der die rechtlichen Belange im Zusammenhang mit dem Bau eines Teilabschnitts der Umgehung Markt Indersdorf durch den Landkreis Dachau regeln soll. Die Verwaltung hat den Vereinbarungsentwurf geprüft und mit Schreiben vom 09.06.2009 bereits Anmerkungen an den Landkreis mitgeteilt. (Hinweis der Verwaltung: beide Schriftstücke wurden den Mitgliedern des Marktgemeinderates bereits zur Sitzung am 24.06.2009 zur Verfügung gestellt). Mit Schreiben vom 01.07.2009 hat sich der Landkreis Dachau zu den Anmerkungen des Marktes geäußert (Anlage zur Drucksache).

Der Landkreis Dachau besteht auf den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung; andernfalls wird nicht in die Planung für den ersten Abschnitt der Umgehung Markt Indersdorf eingestiegen. Insofern besteht der Landkreis im Wesentlichen auch auf den Inhalt der vorgelegten Vereinbarung.

Deshalb hat am 22.07.2009 eine Besprechung zwischen dem Markt und dem Landkreis Dachau stattgefunden. In der Hauptsache ging es darum, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Planungsbeginns durch den Landkreis die finanziellen und planerischen Unwägbarkeiten für den Markt so gering wie möglich zu halten.

Das Ergebnis dieser Besprechung ist eine überarbeitete Fassung der Vereinbarung, welche der Verwaltung seit dem 24.07.2009 vorliegt. Eine Prüfung der Vereinbarung ergab, dass die Vereinbarung im Wesentlichen den Anforderungen des Marktes entgegenkommt.

Insbesondere stellt die Verwaltung fest:

Abstufung der Maroldstraße

Punkt 2.2 des Vereinbarungsentwurfs lässt dem Markt einen gewissen Spielraum, was die Ausführung des Rückbaus der Maroldstraße betrifft.

Kostentragung für die Kreisverkehrsanlagen

Derzeit steht sicher fest, dass der Kreisverkehr an der St. 2050 beim Gewerbegebiet gebaut werden muss. Ob vorerst ein weiterer Kreisverkehr gebaut werden soll, ist derzeit noch nicht sicher und wird erst aus den weiteren Planungen hervorgehen. Der Landkreis vertritt unverrückbar die Meinung, dass der Markt die Kosten für einen der zwei Kreisverkehre übernehmen muss, beim Entfall eines Kreisverkehrs würde eine Kostenteilung für den verbleibenden erfolgen.

Anbindung landwirtschaftlicher Wege an die Kreisstraße Kr. DAH 3 (neu)

Es handelt sich um die Anbindung der landwirtschaftlichen Grundstücke entlang der Bahnlinie südlich von Markt Indersdorf. Derzeit steht noch nicht fest, ob und ggf. wie eine Anbindung realisiert werden kann oder überhaupt muss. Die Grundstücke sind derzeit noch über Bahnübergänge erreichbar. Unter Umständen würde eine Realisierung bereits an unverhältnismäßig hohen Kosten scheitern. Jedenfalls sieht der Vereinbarungsentwurf vor, dass der Markt die Planungs- und Baukosten übernehmen soll.

Die weiteren Anliegen des Marktes sind durch den neuen Vereinbarungsentwurf ausreichend berücksichtigt. Die Verwaltung empfiehlt, der vorliegenden Vereinbarung zuzustimmen, da ein Beginn der Planungen zum ersten Bauabschnitt der Umgehungsstraße vor allem auch im Interesse des Marktes Markt Indersdorf liegt.

Beschluss:

Der Markt nimmt die vorliegende Vereinbarung zur Kenntnis und stimmt dieser inhaltlich zu. Der 1. Bürgermeister wird zur Unterzeichnung der Vereinbarung ermächtigt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 1

TOP 12 Zuschussantrag der Teilnehmergeinschaft Glonn zum Wegebau

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 14.04.2009 beantragt das Amt für Ländliche Entwicklung in Oberbayern für die Teilnehmergeinschaft Glonn, die Bezuschussung des Ausbaus der landwirtschaftlichen Wege im Zusammenlegungsverfahren Glonn.

Gemäß Art. 54 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) sind Träger der Straßenbaulast für nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden.

Somit handelt es sich im vorliegenden Fall um eine freiwillige Leistung des Marktes. Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 25.05.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Hauptausschuss stimmt einem Zuschuss in Höhe von 25.000,00 € für den Ausbau des Feld- und Waldweges Fl. Nr. 674 zu, insbesondere da darin Wasser und Kanalleitungen verlegt sind.

Die Auszahlung erfolgt in maximal drei Jahresteilbeträgen in den Jahren 2010 bis 2012 entsprechend der gemeindlichen Finanzlage.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 06.07.2009 wurde von MGR Weigl im Rahmen der Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 25.05.2009 gerügt, dass der Hauptausschuss nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a) der Geschäftsordnung nur über Zuschussgewährungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 € entscheiden darf. Die Behandlung über den Zuschuss in Höhe von 25.000,00 € hätte demnach im Marktgemeinderat erfolgen müssen. MGR Weigl bittet um erneute Behandlung im Marktgemeinderat.

MGR Reichlmair nimmt an der Beratung und Beschlussfassung wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO nicht teil.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt einem Zuschuss in Höhe von 25.000,00 € für den Ausbau des Feld- und Waldweges Fl. Nr. 674 zu, insbesondere da darin Wasser und Kanalleitungen verlegt sind. Die Auszahlung erfolgt in maximal drei Jahresteilbeträgen in den Jahren 2010 bis 2012 entsprechend der gemeindlichen Finanzlage. Dem Hauptausschuss wird für seine nächste Sitzung aufgegeben, den Beschluss vom 25.05.2009 wegen der fehlenden Zuständigkeit in gleicher Angelegenheit förmlich aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: 13 : 6

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 05.08.2009

Josef Kreitmeir
1. Bürgermeister

Erich Weisser
Schriftführung